

Hauptamt

Unser Zeichen

Ihr Ansprechpartner	Frau Schuhmann
Telefon	035022 501125
Telefax	035022 501140
E-Mail	aschuhmann @stadt-badschandau.de

Datum 08.10.2025

Einladung zur Stadtratssitzung am 15.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Stadtratssitzung findet

**am Mittwoch, dem 15.10.2025, 19:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, Dresdner Str. 3,**

statt. Ich bitte um Ihre Teilnahme. Sollte Ihnen die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich sein, teilen Sie dies bitte einschließlich des Hinderungsgrundes im Sekretariat mit und informieren Sie gegebenenfalls Ihren Verhinderungsvertreter.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Begrüßung**
- 2. Informationsbericht des Bürgermeisters**
- 3. Protokollkontrolle**
- 4. Bestätigung des Wegebenutzungsvertrages Holzlagerplatzweg**
(Vorlage Nr. 2025/BSch/0047)
- 5. Aufhebung des Beschlusses 2022/HA/BS/02611 - Eintragung von öffentlichen Wegen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Schandau**
(Vorlage Nr. 2025/BSch/0049)
- 6. Annahme einer Sachspende**
(Vorlage Nr. 2025/BSch/0050)

7. Allgemeines / Informationen

8. Bürgeranfragen

Die erforderlichen Unterlagen zur Sitzung sind im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Bad Schandau eingestellt. Nach der Anmeldung im Rats- und Bürgerinformationssystem, mittels Ihrer persönlichen Zugangsdaten, können Sie in die Unterlagen Einsicht nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. T. Kunack
Bürgermeister

Dr. Böhm

Kurzprotokoll der Sitzung des Stadtrates Bad Schandau am 17.09.2025

TOP 1

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Er weist darauf hin, dass eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Stadtratsmitglieds als geheilt gilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht.

Zur Tagesordnung gibt es keine Einwände.

TOP 2

Informationsbericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert über die in letzter Zeit stattgefundenen Veranstaltungen:

- Zur Kirmes in Krippen war auch die Partnergemeinde Fichtenau zu Gast. Highlight war das 35jährige Jubiläum der bestehenden Partnerschaft.
- Außerdem fand das Volleyballturnier unterhalb der Toskana-Therme statt, was wieder sehr erfolgreich war, allerdings unter dem unbeständigen Wetter zu leiden hatte.
- Am 30.08.25 fand in Porschdorf das Feuerwehrfest und in Bad Schandau der SommerNachtsBummel statt. Auch da gab es viele positive Reaktionen.
- Am 01.09.25 fand das 4. Netzwerktreffen Botanischer Gärten aus Sachsen in Bad Schandau statt. Gleichzeitig konnte dort der neue Mitarbeiter der BSKT für den Botanischen Garten begrüßt werden.
- Die Volkssolidarität feierte ihr 80jähriges Jubiläum. Dabei wurden auch Bad Schandauer Mitglieder der Volkssolidarität ausgezeichnet, insbesondere erhielt Frau A. Winkler die Silberne Ehrennadel der Volkssolidarität.
- Zum Umzug anlässlich des „Tages der Sachsen“ am 07.09.2025 in Sebnitz war auch die Verwaltung und die BSKT mit dem Thema „Kneipp“ vertreten. Außerdem waren alle Schiffervereine von Schmilka bis Prossen mit einem Schiff dabei. Bad Schandau vertreten.
- Auch in diesem Jahr führte die Rallye Elbflorenz wieder durch Bad Schandau. Die Stempelstelle war vor der Kirche und dort konnte der Bürgermeister die Teilnehmer begrüßen.
- Zum Ortsfest in Ostrau am 14.09.2025 wurden die neue Schützenkönigin und der neue Schützenkönig prämiert.

Am Elbkai wurde das Graffiti entfernt. Dafür konnte eine Firma gewonnen werden, die auf derartige Maßnahmen spezialisiert ist und die auch relativ kostengünstig agiert.

Die Dorfstraße in Ostrau ist zwischenzeitlich abgenommen. Es sind noch die Abschlussrechnungen zu realisieren.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat den Ehrenamtspreis vergeben. Dieser ging auch an 2 Bad Schandauer Vereine, den Ortsverein Ostrau und an den Arbeitskreis Botanischer Garten.

Der Verein SandsteinSpiele e.V. feierte sein 10jähriges Jubiläum. Der Bürgermeister war zur Feierlichkeit am 13.09.2025 eingeladen.

Die Aktion von Radeberger ist zwischenzeitlich beendet. Als Sieger ging die Jugendfeuerwehr Bad Schandau / Porschdorf hervor, den zweiten Platz belegte der Sandstein Spiele e.V. Die ersten 5 ausgewählten Vereine erhalten jeweils eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 10 T€.

Die Baumaßnahme – Elberadweg – läuft, der Brückenbau über den Krippenbach ist auch in vollem Gange.

Zu Beginn der kommenden Woche wird mit der Treppensanierung in Postelwitz entlang der B 172 gestartet. Die Treppen führen vom Geh- und Radweg zu den Elbwiesen. Die Gesamtsumme beläuft sich auf ca. 133 T€. Die Maßnahme wird vom LASuV durchgeführt.

TOP 3

Protokollkontrolle

Frau Schulze und Herr Große erklären sich bereit, dass Protokoll der heutigen Sitzung zu unterzeichnen.

Kurzprotokoll 20.08.2025

Das Kurzprotokoll der Sitzung vom 20.08.2025 wird insofern bestätigt, als dass Herr Ch. Friebel darum gebeten hat, unter Bürgeranfragen in 2 Punkten seinen Namen durch S. Friebel zu ersetzen, da diese Anfragen nicht von ihm, sondern von Herrn S. Friebel kamen.

TOP 4

Bürgeranfragen

Es wird angefragt, ob im Bereich des Planes in Porschdorf ein Sackgassenschild aufgestellt werden kann. Dieses soll nicht vorhanden sein.

19.29 Uhr kommt Frau Kretzschmar zur Sitzung.

Außerdem wird informiert, dass der Borngraben zugewachsen ist. Dieser Flutgraben soll unbedingt wieder freigeschnitten werden, damit er seine Funktion erfüllen kann.

Herr Bredner fragt an, ob das Festzelt von Bad Schandau an andere Vereine kostenpflichtig vermietet wird. Da am Zelt immer wieder Reparaturmaßnahmen notwendig sind, wäre eine kostenfreie Vermietung an Dritte nicht zu begrüßen. Die Verwaltung wird dies bei der BSKT erfragen.

Herr Bredner informiert, dass sich am Ostrauer Ring, insbesondere am unteren Ostrauer Ring, die Fugenmasse der Dehnungsfugen auflöst. Da sollte schnellstmöglich gehandelt werden, damit nicht Frostschutzmittel und Frost weitere Schäden anrichten können.

Herr Ch. Friebel fragt an, ob es möglich wäre, die Verkehrszeichen am Elbradweg unterhalb LIDL so zu tauschen, dass aus Richtung Elbbrücke der Radweg linker Hand und der Gehweg rechter Hand angeordnet wird und auf der Gegenrichtung umgekehrt. Grund dafür ist, dass es immer wieder zu Zwischenfällen kommt, wenn Fußgänger unvermittelter Dinge von der Fähranlegestelle auf den Radweg treten. Dabei hat es schon gefährliche Situationen gegeben.

Herr S. Friebel schlägt vor, dass statt des Verkehrszeichens Piktogramme verwendet werden sollten. Diese würden besser akzeptiert.

Herr S. Friebe fragt an, ob die Frage der Mauer an der Kirschleite 8 zwischenzeitlich geklärt werden konnte. Außerdem fragt er an, wie der Breitbandausbau im Landkreis vorangeht. Es sollten ja bereits in diesem Jahr Maßnahmen in Bad Schandau durchgeführt werden. Wird dies noch geschehen?

Herr Hickmann informiert, dass die Fenster in der Mehrzweckhalle in Prossen offenstehen. Da diese im Zusammenhang mit der Brandmeldeanlage stehen, scheint es hier einen Defekt zu geben. Außerdem sind an den Stufen zum Gelände der Halle Gehwegplatten locker. Diese sollten vom Bauhof befestigt werden.

Herr Hickmann kritisiert, dass Teile der Bepflanzung in Postelwitz, insbesondere an Ein- und Ausfahrten, so hochgewachsen sind, dass man kaum noch den Verkehr erkennen kann. Dies unterstützt auch Frau Schulze. Sie kritisiert vehement, dass die Bepflanzung viel zu hoch wachsen darf. Die Arbeit unserer Bauhofmitarbeiterin, Frau Könemann, die sich um die Bepflanzungen entlang der B 172 kümmert, wird aber ausdrücklich gelobt.

Herr Hickmann fragt an, ob es geplante Maßnahmen für den Mittelteich in Waltersdorf gibt. Außerdem fragt er an, ob es eine Aussage gibt, welche Baumaßnahmen im Bereich der S 163 durchgeführt wurden, seitdem diese Strecke als Umleitungsstrecke genutzt wird. Die Verwaltung wird diesbezüglich nachfragen.

Herr Kerger greift die Problematik – Bepflanzung – auf und merkt an, dass am Fußgängerüberweg in Schmilka ebenfalls eine Hecke sehr hoch gewachsen ist, so dass man Fußgänger am Überweg schwer erkennen kann.

Herr Kerger gibt die Information, dass sich im Bereich des Mühlberges, unmittelbar unter der Mühle, die Straße weiter absenkt.

Herr Tappert fragt zum Stand der Behelfsbrücke über die Elbe an. Der Bürgermeister erklärt, dass er dazu noch Informationen unter TOP 8 geben wird.

TOP 5

Vergabe Planungsleistungen Umbau Haus des Gastes (Beschlussvorlage: 2025/BSch/0048)

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage.

Herr Lindemann fragt nach einigen Punkten in der Kalkulation. Herr Tappert fragt an, welche Maßnahmen bei der Durchführung des Projektes im Haus des Gastes dann aus dem Haushalt wegfallen. Frau Richter erklärt, dass für die Planungsleistungen vor allem die eingeplanten Mittel für den Bahnhof entfallen. Sie informiert weiter, dass zur Umsetzung der Maßnahme ein Nachtragshaushalt erstellt werden wird. Dieser wird dann auch eine entsprechende Kreditaufnahme enthalten müssen. Gleichzeitig soll versucht werden, über den Nachtragshaushalt auch die notwendige Baumaßnahme bzw. Instandsetzungsmaßnahmen am Aufzug mit zu betrachten. Gleichzeitig wird darum gebeten, dass in den Beschluss die tatsächliche Vergabesumme mit aufgenommen wird. Dem stimmen die Anwesenden zu.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung zum Beschlussvorschlag einschließlich der Ergänzung.
AE: 13 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 6

Weiterverfolgung des Projektes Kneipp 5.0 in den Gebäuden des ehemaligen Gymnasiums (Beschlussvorlage: 2025/BSch/0037)

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage.

Eine Vorberatung hat diesbezüglich ja bereits in der letzten Stadtratssitzung stattgefunden. Er persönlich sieht es für wichtig und richtig an, dieses Projekt weiterzuführen und nach geeigneten Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen, da die Förderbedingungen im Freistaat nicht wirklich attraktiv sind. Eine letzte Möglichkeit besteht über ein EU-Förderprogramm in der neuen Förderperiode ab 2027. Da besteht noch Hoffnung, ein Förderprogramm mit deutlich besseren Konditionen zu finden. Der Vorgang kostet kein Geld, aber Fleiß- und Netzwerkarbeit. Es ist ein notwendiges Projekt für uns als Kneippheilbad und ein Schritt zur Weiterentwicklung unserer Stadt. Der Bürgermeister bittet anschließend, die Fraktionsvorsitzenden um ein Statement für ihre Fraktion.

Herr Bredner erklärt, dass er nicht zu jedem Zeitpunkt dem Projekt positiv gegenüberstand. Allerdings sieht er es jetzt für sinnvoll an, an dem Projekt dran zu bleiben und nach Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen, zumal für diese Aufgabe keine zusätzliche Beauftragung an Dritte erfolgen soll und der Verwaltung damit keine direkten zusätzlichen Kosten entstehen.

Herr Kretzschmar äußert sich für die AfD und gibt das Wort gleich an Herrn Lindemann weiter. Die AfD äußert sich gegen die Weiterführung des Projektes. Sie ist nicht davon überzeugt, dass das Projekt jemals umgesetzt werden kann. Gleichzeitig stellt Herr Lindemann einen Antrag zur Geschäftsordnung, und beantragt eine namentliche Abstimmung. Der Bürgermeister bittet um Abstimmung zu dem Antrag zur Geschäftsordnung.

AE: 8 ja-Stimmen, 4 nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung
Der Antrag ist somit angenommen.

Herr Dr. Böhm wird um Stellungnahme für die Fraktion Bürgerinitiative Naturpark Sächsische Schweiz gebeten. Er äußert sich dahingehend, dass seine Fraktion dafür ist, das Projekt endgültig aufzugeben, da er keine Realisierungsmöglichkeiten sieht. In der Vergangenheit hätte er als, besonders in Bezug auf die Machbarkeitsstudie von Herrn Mascha, das Projekt grundsätzlich befürwortet. Inzwischen lehnt er es aber ab.

Der Bürgermeister erklärt, dass er erwartet, dass bei Ablehnung der Weiterführung des Projektes Kneipp 5.0 von den jeweiligen Fraktionen Alternativvorschläge für die Sanierung der Gebäudes des ehemaligen Gymnasiums erbracht werden, die stattdessen umgesetzt werden sollen.

Herr Kopprasch äußert sich für die Wählervereinigung Tourismus. Die Wählervereinigung Tourismus stimmt ausdrücklich dafür, das Vorhaben weiter zu betreiben und nach Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen, da die Fraktion es für wichtig in Bezug auf unsere weitere Entwicklung hält. Bad Schandau muss sich weiterentwickeln um konkurrenzfähig zu bleiben. Das Projekt Kneipp 5.0 würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Seine Fraktion spricht sich ausdrücklich für das Projekt aus.

Da alle Fraktionen zu Wort gekommen sind, bittet der Bürgermeister um Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Mai Bredner, CDU – ja
Christian Friebe, CDU – ja
Jürgen Kopprasch, WV Tourismus – ja
Jana Seiffert, WV Tourismus – ja
Marina Eggert, WV Tourismus – ja
Thomas Kunack, Bürgermeister – ja

Uwe Kretzschmar, AfD – nein
Sandra Kretzschmar, AfD – nein
Maik Lindemann, AfD – nein
Marco Große, AfD – nein
Dr. Rolf Böhm, BIN – nein
Sabine Schulze, BIN – nein
Jens Tappert, BIN – nein

Damit ist der Beschluss abgelehnt und das Projekt wird durch die Verwaltung nicht weiter verfolgt.

TOP 7

Erwerb eines Böschungsrasenmähers

(Beschlussvorlage: 2025/BSch/0046)

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Er gibt noch ein paar technische Informationen zu dem Böschungsrasenmäher und seiner beabsichtigten Verwendung. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 13 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 8

Allgemeines / Informationen

Der Bürgermeister informiert, dass die Elbbrücke weiterhin intensiv überwacht wird. Es laufen Messungen, die die Einhaltung der Tonnagebegrenzung bzw. die Auswirkung von erfolgten Tonnageüberschreitungen vornimmt. Tonnageüberschreitungen sollen auch weiterhin geahndet werden. Die Polizei initiierte den Termin am 9. September hier in Bad Schandau, um weitere Sicherheit bei ihrem Vollzug zu erhalten.

Zum Thema – Baubeginn der Behelfsbrücke – hat der Bürgermeister keine Informationen. Er hat das Ministerium und das LASuV darum gebeten, bis zum heutigen Sitzungsbeginn eine Information zu erhalten. Sobald diese vorliegt wird er die Stadträte informieren.

Herr Dr. Böhm informiert zu der stattgefundenen Verhandlung, bei der die Gemeinde Lohmen gegen den Nationalpark geklagt hat. Die Anhörung erfolgte auf sehr sachlicher Ebene. Frau Schulze ergänzt, dass es einen Artikel in der Sächsischen Zeitung gibt, der die Verhandlung gut und sachlich widerspiegelt.

Herr Tappert informiert, dass das Wanderschild „Am Boxt“ zwischenzeitlich fertig ist und aufgestellt wurde. Er fragt in dem Zusammenhang an, wie weit die Bearbeitung des Widerspruchs zur Eintragung in das Bestandsverzeichnis ist. Außerdem informiert Herr Tappert, dass die Spendenaktion für einen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Porschdorf eine sehr, sehr positive Resonanz erhalten hat. Binnen innerhalb von 6 Tagen war die notwendige Spendensumme für den medizinischen Eingriff des Kameraden gesammelt.

Da keine weiteren Anfragen und Informationen erfolgen, beendet der Bürgermeister 20.25 Uhr den öffentlichen Teil der Ratssitzung, es schließt sich sofort der nichtöffentliche Teil an.



T. Kunack
Bürgermeister



A. Wötzel
Protokollant

Sitzung	Sachverhalt	VA	Bearbeitungs- und Erledigungsvermerke
SR 14.12.22	Schild, welches auf den Bauhof hinweist, anbringen	132	In Arbeit
SR 19.07.2023	Platz vor dem Friedrich-Gottlob-Keller-Denkmal befindet sich in einem schlechten Zustand, prüfen, ob Teile des Platzes mit Pflaster versehen werden könnten	BM	Angebot für Pflasterarbeiten liegt vor, Umsetzbarkeit wird geprüft, Prüfung neuer Standort
SR 19.07.2023	Kreisverkehr in Richtung Krippen macht keinen gepflegten Eindruck und ist nicht schön gestaltet – prüfen, wie man den Bereich attraktiv und pflegearm bestücken könnte	127	Mündliche Zusage besteht von Straßenmeisterei. Wir könnten eigenständig bepflanzen
SR 21.02.2024	Am Haus Pallmann verschlechtert sich die Situation deutlich – Eigentümer wieder informieren und zu Maßnahmen auffordern	108	Info an LRA (untere Bauaufsicht)
SR 20.03.2024	Geländer am Lutherweg ist immer noch in einem sehr schlechten Zustand und bedarf dringend eines neuen Farbanstriches	BH	Derzeit wird mit Teilzeitkraft das Geländer vom Fahrstuhl Richtung Ostrau gestrichen. Danach kommt Aufstieg Lutherweg dran.
TA 02.09.2024	Durch Baumfällungen im Kirnitzschtal wurden Trockenmauern der Hartungpromenade massiv beschädigt – diese müssen repariert werden	133	Wird für HH 2025 vorgesehen
TA 02.09.2024	Zum Zwecke des Zivilschutzes müssen Maßnahmen an der Kirnitzsch ergriffen werden, um den Transport von Totholz bzw. den weiteren Bewuchs zu verhindern – Druck auf LTV ausüben	134	
TA 02.09.2024	Dorfteich in Porschdorf ist noch nicht entschlammt bzw. saniert	134	Ist für 2025 eingeplant
SR 18.09.2024	Informationsschild in Postelwitz erneuern	127	
SR 18.09.2024	Wenn Hochwasserplan aktualisiert ist, im Amtsblatt veröffentlichen	127	Energieabschaltungen werden noch überarbeitet
SR 11.12.2024	Wanderwegeschilder zur Kriegsgräberstätte und zum Ehrlichtweg wurden wiederholt umgefahren – prüfen, wie diese sicher aufgestellt werden können	133/ BH	In Arbeit es muss ein neuer Wegweiser angefertigt werden
SR 11.12.2024	Bühne im Teich Porschdorf entfernen – liegt in Verantwortung der Stadt	BH	Rückbau wird im Zuge der Teichsanierung erledigt
SR 11.12.2024	In der Nähe Rathener Str. auf der Staatsstr. steht ein Holzmast außerhalb der Flucht. Dieser könnte bei dem jetzt dichter werdenden Verkehr zur Gefahr werden – Prüfen, ob eine Versetzung möglich ist	134	
SR 11.12.2024	Am unteren Dorfteich (Feuerlöschteich) in Waltersdorf ist ein Überlauf defekt	BH	Größerer Aufwand / Finanzierung muss geplant werden

TA 13.01.2025	Flutgraben am Ehrlichtweg muss unbedingt nachgezogen werden, da der Weg bei Starkregen sonst weggespült wird	BH	In Arbeit
SR 19.02.2025	Thematik – Werbesatzung – nochmals in Angriff nehmen und in den Gremien beraten	127	
TA 17.03.2025	Prüfen, ob Umnutzung der Toiletten in der Turnhalle Prossen als öffentliche Toilette möglich ist	127/ 131	
TA 31.03.2025	Karnevalsumzug – Verunreinigung Stadtgebiet – Gespräch mit Verantwortlichen des Karnevalsvereins herbeiführen	127/10 8	
SR 16.04.2025	Anfrage, ob die Kurzzeitparkflächen im Stadtgebiet von 30 auf 60 Minuten erhöht werden können	108/ 127	Ist in Prüfung, Umbau der bestehenden sehr schwierig es wird über eine alternative Lösung nachgedacht und Angebote eingeholt
SR 16.04.2025	Höhe Ringweg 44 in Porschdorf senken sich die Borde extrem. Ein Bereich am Ringweg könnte unterhöhlt sein. Dies ist dringend zu prüfen.	134	Firma Schatlowski erstellt Angebot zur Beseitigung
SR 21.05.2025	Schilder zur Ländlichen Neuordnung Waltersdorf und Porschdorf sind verschwunden – um das Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen sind diese aber zwingend erforderlich	BH	Bauhof kümmert sich
SR 21.05.2025	Rissbildungen auf der Liliensteinstraße sollen vor dem nächsten Winter behoben werden	134	
TA 03.06.2025	Information an Familie Trogisch geben, ob wir als Stadt für die angebotene Ulme eine Verwendung haben	134	
TA 03.06.2025	Prüfen, ob es zur Pflege der Elbwiesen in Schmilka einen Vertrag mit Herrn Hitzer gibt. Wenn dies nicht der Fall ist und Herr Hitzer die Mäharbeiten nicht mehr durchführt, müsste dies durch die Stadt erfolgen	127	
TA 03.06.2025	Der Holzlagerplatzweg in Schmilka dient als Rettungsweg – wem muss gemeldet werden bzw. wer ist verantwortlich, wenn dieser Rettungsweg durch eventuelle Beeinträchtigungen nicht genutzt werden kann	127	Meldung muss an Sachsenforst erfolgen
SR 11.06.2025	Rundholzgeländer an der Haltestelle in Ostrau wieder herstellen	BH	In Arbeit
SR 11.06.2025	Am Ringweg, Höhe Grundstück 44, senken sich die Borde	BH	Auftrag erteilt
SR 11.06.2025	Anfrage, ob das Holgeländer am Parkplatz in Schmilka ebenfalls erneuert wird	134	Angebot beläuft sich auf 17.000 €, Finanzierung wird geprüft
SR 11.06.2025	Prüfen, ob noch Gewährleistung auf Spielplatz in Schmilka besteht – am Grashüpfer gibt es bereits Schäden am linken Fühler	134	
TA 04.08.2025	Bei Sperrung des Spielplatzes im Kurpark Schild aufstellen, dass Spielplatz zeitnah instandgesetzt wird	BH	Hat sich erledigt

TA 04.08.2025	In der Kirnitzsch im Bereich des Tretbeckens und an der Brücke zum Ostrauer Berg / Niederweg hat sich vermehrt sehr starker Bewuchs ausgebreitet. Verwaltung sollte an Landestalsperrenverwaltung herantreten	134	
TA 04.08.2025	Sachstand zur Umsetzung der Behelfsbrücke über die Elbe beim LASuV und im zuständigen Staatsministerium hinterfragen und Info an Herrn Bredner geben	BM	
TA 04.08.2025	Behelfsrampe, welche im Zuge der HW-Schadensbeseitigung am Wolfsgraben als Notzufahrt geschaffen wurde, bröselt	134	
TA 04.08.2025	Sachstand zum Widmungsverfahren Bocksteinweg beim LRA hinterfragen und Info an M. Große geben	127	
TA 04.08.2025	Im Bereich des Elbweges in Krippen an der Kreuzung zum Zugang zur Behelfsfähre kommt es vermehrt zu Problemen. Sandsteinpflaster ist in keinem guten Zustand mehr. Über Ausbau des Pflasters und Asphaltierung nachdenken	BH	Schadstellen durch BH ausgebessert
TA 04.08.2025	Sachstand Luchsgehege bei BSKT erfragen und Info an Herrn Friebe. Ausschussmitglieder raten kompletten Rückbau an	127	
TA 04.08.2025	Anfrage, wann die Ausspülungen im oberen Bereich des Wolfsgrabens beseitigt werden	134	Ist nicht vorgesehen
TA 04.08.2025	Mauer im Bereich Kirschleite 8 bzw. der angrenzende Hang seien statistisch nicht mehr in Ordnung	134	Instandsetzung erfolgt zeitnah durch Bauhof
TA 04.08.2025	Problematik der Bewirtschaftung bzw. Sauberhalten der Elbwiesen – Verwaltung sollte mit privaten Eigentümern in Kontakt treten	108	Elbwiesen im Wesentlichen nicht in städtischem Eigentum – Müllablagerungen werden regelmäßig angemahnt ibs. im Bereich ehem. Zeltplatz
TA 04.08.2025	Sachstand zum Winterberg bei Sächs. Staatskanzlei hinterfragen	BM	
TA 04.08.2025	Anfrage, wer für die Steigfangnetze entlang des Holzlagerplatzweges verantwortlich ist. In diesem Bereich müsste außerdem Lichtraumprofil freigeschnitten werden	127	Nach Entwidmung (SR 15.10.25) kann Sachsenforst wieder tätig werden
TA 04.08.2025	Holzlagerplatzweg – bei Baumfällarbeiten sind Schäden entstanden – diese müssten vom Verursacher beseitigt werden	133	
TA 04.08.2025	Im Bereich Poststr. 2/4 werden Parkplätze errichtet – Anfrage, ob für die Errichtung einer Genehmigung eingeholt wurde	134	Baurechtlich genehmigungsfrei bis 100 m², Rest wird geprüft
TA 04.08.2025	Umnutzung von Eigentumswohnungen für Wohnzwecke zu Ferienwohnungen energischer kontrollieren	131	
HSA 05.08.2025	Finanzierungsvereinbarung Kita Elbspitzen – Verwaltung Gespräch mit JUH bezüglich der Kostenentwicklung suchen	123	

HSA 05.08.2025	Die Holzschwellen am Wolfsgaben, die zur Wasserabweisung eingebaut wurden, sind schon wieder unterspült	134	Stimmt so nicht (Kontrolle am 09.09.), es muss zwischen normalen Schwellen und Wasserabweisern unterschieden werden, Schwellen der Wasserabweiser stehen bewusst weiter heraus
HSA 05.08.2025	Bauhof muss prüfen, ob der Kletterturm auf dem Spielplatz Kirnitzschtal gesperrt werden muss	134	Spielplatz bleibt vorerst geöffnet
SR 20.08.2025	Erfragen, wer für die Wartung und Kontrolle der Zisternen verantwortlich ist und wer die Kosten dafür trägt – Info an S. Friebe	122	Es gibt keine explizite gesetzliche Pflicht zur Wartung von Löschwasserzisternen.
SR 20.08.2025	Finanzierungsvereinbarung mit JUH für Kita „Elbspatzen“ – Herausfinden, ob es auch andere Gemeinden gibt, die Verträge mit der JUH haben – erfragen, ob es dazu Informationen geben kann	123	
SR 20.08.2025	Straße in Richtung Bahnhof Porsdorf ist sehr eingeeengt, da Bereich des Hanges abgegangen sind	134	
SR 20.08.2025	Prüfen, ob an der Grundschule eine Türklingel mit Kamera installiert werden kann	123	
SR 20.08.2025	Fußgänger nutzen von der Bushaltestelle Rathmannsdorf in Richtung Madix die Innenkurve des Weges und werden von Kraftfahrzeugen schwer gesehen – Vorschlag: Fußgängerverkehr auf die Außenkurve wechseln lassen	108	Rücksprache mit Verkehrsbehörde erfolgt nach Tag der Sachsen
SR 20.08.2025	Im Bereich Madix die im Straßenbereich vorhandenen Linden sind vom Lichtraumprofil her nicht mehr ausreichend – muss geändert werden	133	
SR 20.08.2025	Am Haus Hohlfeld in Schmilka fallen Äste auf Gehweg und Straße	108	Eigentümer wurde angeschrieben
SR 20.08.2025	Straßeneinläufe in Schmilka sind alle sehr versandet – müssen dringend gereinigt und gespült werden	BH	Reinigung erfolgt laufend
SR 20.08.2025	Auf der Liliensteinstr. in Waltersdorf, Höhe Friseur, senkt sich ein Bereich der Straße wieder ab, der vor nicht all zu langer Zeit schon einmal repariert wurde	BH	In Arbeit
SR 20.08.2025	Auf der Liliensteinstr. sind vor Wintereinbruch Rissanierungen notwendig	134	Eventuell über Straßenunterhaltung möglich
SR 20.08.2025	Prüfen, ob Busverbindungen der Linie 254 dauerhaft über Waltersdorf geführt werden können, ggf. wenigstens Teile der Linie	BM	
SR 20.08.2025	Neugeschaffener Parkplatz im Bereich des Vereinsheimes in Krippen muss unbedingt besser ausgeschildert werden – kurzfristig umsetzen	108	Erledigt
SR 20.08.2025	Im Bereich Niederweg wieder etwas freischneiden	108	Anlieger wurde angeschrieben

SR 20.08.2025	Nochmalige Veröffentlichung im Amtsblatt – Eigentümer von Gebäuden bzw. Wohnungen, wo Mietwohnungen in Ferienwohnungen umgenutzt wurden, auffordern, entsprechende Anmeldungen bzw. Umnutzungsanträge vornehmen	127	
---------------	---	-----	--

Dr. Böhm

Abarbeitungsprotokoll Ortschaftsräte				
Sitzung	OT	Sachverhalt	VA	Bearbeitungs- und Erledigungsvermerke
29.10.2024	Bad Sch.	Ehemaliges Luchsgehege und alter Bärenzwinger sind in einem sehr schlechten Zustand - gibt es konkrete Pläne für das Areal	134/BSKT	Pläne dafür sind noch nicht konkretisiert. Finanzierung unklar
03.03.2025	Bad Sch.	OR spricht sich zur Erhaltung von Hochwassermarken aus, insbesondere am Grundstück Wahode Bergmannstr., Da dies ein Privathaus ist, soll sich die Frage gestellt werden, solche Marken zukünftig an städt. Gebäuden anzubringen	127	
03.03.2025	Bad Sch.	Hochwassertour Bad Schandau - viele Schilder sind in schlechtem Zustand - soll es eine Überarbeitung geben? - gibt es noch Broschüren	127	Überarbeitung ist bislang nicht vorgesehen
23.06.2025	Bad Sch.	Zaukenhornweg wuchert zu, insbesondere der Bereich vom Kiefricht zum festeren Weg. Da dieser Weg ein Rundweg ist, sollte er entsprechend ausgeschildert werden	133	
26.08.2025	Bad Sch.	Aufgang zum Kiefricht - OR fordert die Entfernung des großflächigen Wildwuchses von Bäumen und sonstiger Pflanzen auf dem Plateau des ehem. Stadt Teplitz	BH	
26.08.2025	Bad Sch.	Aufgang zum Kiefricht - defekte Stufen bis zur Stahlterrasse	BH	
26.08.2025	Bad Sch.	Spielplatz Kirnitzschtalstraße - steinerne Tischtennisplatte sollte an die Elbe verbracht werden	BH	
26.08.2025	Bad Sch.	Stadtpark - abgestorbene Äste an Bäumen stellen eine Unfallquelle dar - Ausästung ist dringend erforderlich	131	
19.09.2023	Krippen	OR bittet um Prüfung der Straßeneinläufe, da einige locker sind und durch Erschütterungen Schäden an den Häusern verursachen	134	Vergleichangebote müssen aufgrund der Schadenssumme eingeholt werden, Entscheidung über Finanzierung steht noch aus
21.01.2025	Krippen	Bürgeranfrage - ist die Errichtung der Beleuchtung von der Schule bis zur Brücke Eiche noch in der Planung, Fußweg auch in schlechtem Zustand	134	Erneuerung ist im HH-Plan 2025/2026 enthalten
18.03.2025	Krippen	Herr Tamm informiert, dass sich einige Pflastersteine hinter seinem Haus auf dem Friedhofsweg gesenkt haben, außerdem neigt sich die Friedhofsmauer immer weiter	134	
14.03.2024	Ostrau	Geländer Fahrstuhlweg benötigt schon seit langem einen neuen Anstrich	BH	Mittel für neuen Farbanstrich für 2025 geplant
11.04.2024	Ostrau	an der alten Wetterfahne fehlt der Wegweiser zum Bergsteig Richtung Kirnitzschtal-Klinik	BH	Neues Schild wird in Absprache mit Wegewart bestellt

05.12.2024	Ostrau	im Park müssten die großen (roten) Büsche in Form gebracht und reichlich zurückgeschnitten werden	BSKT	
20.02.2025	Ostrau	Wann erfolgt die Teichsanierung (wg. Planung Ortsputz)?	134	Die Teichsanierung kann erst im Spätsommer beginnen, nach Ende der Laichzeit der Frösche (Auflage NPV)
10.04.2025	Ostrau	Baum an der Eingangsseite MZG muss weg, da er in die Dachfläche wächst	133	
10.04.2025	Ostrau	Aussichtspunkt links vom aufzug - Geländer müsste gestrichen und die Bank neu gesetzt werden	BH	Seit Juni 2025 in Arbeit, Ortschaftsrat bekommt Meldung bei Fertigstellung
10.04.2025	Ostrau	Rundholzgeländer an der unteren Haltestelle Turmeck ist immer noch defekt und wird von Fam. Wehner bemängelt, ebenso die maroden Bäume	BH	Wird in KW 33 erledigt
15.05.2025	Ostrau	Wolfgraben - Metallleisten der Holztreppenrückstände müssen wieder mit Holz bekleidet oder entsorgt bzw. zurückgebaut werden - Unfallgefahr	BH	Durch Fa. Böhme verlegt Bericht erfolgt ebenfalls nach Fertigstellung.
12.06.2025	Ostrau	Spielstraßenschild als Piktogramm auf Ostrauer Ring-Fahrbahn aufbringen, Geschwindigkeit viel zu hoch	108	Wurde von Verkehrsbehörde abgelehnt da ausreichend Beschildert und einen Überbeschilderung nicht zulässig ist.
12.06.2025	Ostrau	Fr. Bigge (Ostrauer Ring 15) bemängelt, dass sie ihre Zufahrt zum Wohnhaus/Garage nicht nutzen kann, wenn die Parkplätze gegenüber der Einfahrt belegt sind - Einbiegeradius und Maße prüfen	108	Wurde ausgemessen Breite 3,50 m daher kein Handlungsbedarf und einbuße der öffentlichen Parkflächen deweiterin Info an Klinik das die Gäste den Ring nicht zum Dauerparken nutzen sollen.
12.06.2025	Ostrau	Eigentümer Heidehorn 1 auffordern, Sandsteine seiner teileingestürzten Mauer auf dem Ostrauer Berg aus dem öffentlichen Bereich zu entfernen	108	Erledigt soll in den nächsten 2-3 Monaten durch Firma umgesetzt werden
12.06.2025	Ostrau	Straßendeckel zwischen MZG und WH Bach klappert	134	
12.06.2025	Ostrau	auf Grund der aktuellen Windsituation sollten alle Bäume am unteren Ostrauer Ring auf Standsicherheit geprüft werden	133	
14.08.2025	Ostrau	Parksituation am Ostrauer Ring soll durch das OA häufiger überprüft werden, da sich Busfahrer der RVSOE beschweren	108	Tägliche Prüfung erfolgt
14.08.2025	Ostrau	Ostrauer Ring zwischen Haus-Nr. 2-5 - bituminöse Dehnungsfuge zwischen dem Betonwasserstein und der eigentlichen Asphaltfläche löst sich großflächig ab. Dadurch kann Niederschlagswasser eindringen, was zu Frostschäden führt	134	
14.08.2025	Ostrau	Im Bereich Unterer Ring gegenüber Haus-Nr. 7 wurde vom Eigentümer, vermutlich in Abstimmung mit Stvw, eine Grünfläche angelegt. Diese wird nicht mehr gepflegt. Prüfen, ob der Eigentümer die Fläche noch bewirtschaften möchte, oder ob Stvw diese wieder in ihre Verantwortung nimmt	134	
27.02.2024	Porschdorf	Teichsanierung muss in Haushaltplan aufgenommen werden	134	Erledigt
13.08.2024	Porschdorf	Flutrinne entlang des Erlichtweges freibaggern	BH	Vom Bauhof geplant
13.08.2024	Porschdorf	Bühne auf Dorfteich zurückbauen	BH	Abriss erfolgt mit Teichsanierung

19.11.2024	Porschdorf	Schilder - Kriegsgräberstätte und - Wanderweg nach Waltersdorf (Erlichtweg) erneuern	BH	In Arbeit neue Wanderschilder müssen angefertigt werden
25.02.2025	Porschdorf	altes Bushäuschen Richtung Bad Schandau zurückbauen	BH	2. Halbjahr
13.08.2024, 22.10.2024	Porschdorf	Risse im Asphalt Ringweg reparieren lassen - Risse beziehen sich im Wesentlichen auf Rissbildung um die Abwasserschächte herum - prüfen, ob AZV in die Rissanierung mit einbezogen werden kann	134	
06.11.2024	Postelwitz	Klärung Linden B 172 Radweg lt. Abarbeitungsprotokoll - wann erfolgt die Lösung dazu	133	Bauhof schneidet Verkehrszeichen frei
06.11.2024	Postelwitz	was wird mit dem Land zwischen Fam. P. Schulz und Ostrau - müssen die Hecken eingekürzt werden	131	keine Zuordnung der Flurstücke ersichtlich, bitte genauere Angaben geben
15.01.2025	Postelwitz	Fußweg Elbufer 93 - am Kanaldeckel sackt rechts und links der Fußweg ab	134	
06.03.2024	Prossen	Bau einer öffentl. Toilette in Haushaltplanung aufnehmen	114/131	für 2026 im Haushalt mit 80% Förderung und 8.000 € Eigenmittel eingeplant
20.03.2025	Prossen	Anfrage OR - wie ist der Stand Umsetzung überdachte Sitzgruppe Spielplatz Prossen	BH	In Arbeit
20.03.2025	Prossen	OR sieht erneute, aber diesmal größer angelegte, Beräumung des Gründelbaches als notwendig an	134	wird beauftragt
20.03.2025	Prossen	OR regt das Aufstellen von Eis- oder Proviantomaten an - siehe Protokoll 20.03.25	134	Fa. Schreiber angefragt
05.12.2024	Schmilka	Straßenabsackung am unteren Durchgang der Mühle	134	Abstimmung mit OV und Firma Bartsch ist erfolgt
10.04.2025	Schmilka	Bürgeranfrage: Wird mit der Mauerkante zwischen Ilmenbach und Straße "Mühlberg" etwas unternommen, da diese in einem schlechten Zustand ist	134	Abstimmung mit OV und Firma Bartsch ist erfolgt
10.04.2025	Schmilka	Bürgeranfrage: Gulli unter dem Durchgang am Haus 29	134	
11.12.2024	Waltersdorf	unterer Dorfteich Überlauf defekt - bitte prüfen und ggf. wiederherstellen (Löschteich)	BH	Größerer Aufwand / Finanzierung muss geplant werden
21.01.2025	Waltersdorf	Holzmast bei Zscharter versetzen	134	
17.09., 15.10., 11.12.,	Waltersdorf	Willkommensschilder am Ortseingang???	BH	In Arbeit, Schilder sind bestellt und am Ortsausgang Richtung Rathewalde muss ein neues Gestell angefertigt werden
15.04.2025	Waltersdorf	Liliensteinstraße unterhalb "Stiller Fritz" Straßenlaterne defekt	134	gemeldet
20.05.2025, 19.08.2025	Waltersdorf	Anfrage: Wann die neuen Ortseingangstafeln erledigt werden	127	soll im August fertig werden
20.05.2025, 19.08.2025	Waltersdorf	Liliensteinstraße Rissanierung prüfen	134	Angebot wird eingeholt
19.08.2025	Waltersdorf	Spielstraße gegenüber Friseur Frommelt - Loch senkt sich wieder	BH	in Arbeit



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2025/BSch/0047	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Bau- und Liegenschaftsmanagement	Wötzel, Andrea		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	17.09.2025	nichtöffentlich vorberatend
Stadtrat Bad Schandau	15.10.2025	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Bestätigung des Wegebenutzungsvertrages Holzlagerplatzweg

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat genehmigt den Wegebenutzungsvertrag über die Gestattung zur Nutzung des Holzlagerplatzweges für Zwecke der Ver- und Entsorgung (Heizenergieversorgung, Abfallentsorgung) der anliegenden Grundstücke.
An den Wegebenutzungsvertrag ist die Bewilligung eines dinglich gesicherten Wegerechts (beschränkt öffentliche Dienstbarkeit) geknüpft.

Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung des Wegebenutzungsvertrages beauftragt.
- Der Stadtrat hebt hiermit die öffentliche Widmung des Holzlagerplatzweges als öffentlicher Feld- und Waldweg auf und damit die Eintragung in das Bestandsverzeichnis der Stadt Bad Schandau

Beschlussbegründung:

Mit dem Wegebenutzungsvertrag für den Holzlagerplatzweg wird die Nutzung des Weges für den hinteren Teil des Stadtteils Schmilka für Ver- und Entsorgungen geregelt und die als dingliches Recht im Grundbuch eingetragen. Mit dieser Unterzeichnung geht die Aufhebung der Widmung des Weges als beschränkt öffentlicher Weg einher.

Bewilligung eines dinglich gesicherten Wegerechts **(beschränkt persönliche Dienstbarkeit)**

- Notarielle Eingangsformel -

§ 1

Grundbuchstand

Der Freistaat Sachsen ist als Alleineigentümer folgender Grundstücke im Grundbuch eingetragen:

Grundbuchamt Pirna, Grundbuch von Bad Schandau, Blatt 667, Gemarkung Ostrau, Flurstücke 430/1 (Holzlagerplatzweg) und 613/1 (Wurzelweg).

Das Grundbuch enthält in Abt. II und in Abt. III keine Eintragungen.

§ 2

Inhalt des Wegerechtes; Bestellung einer Dienstbarkeit

- (1) Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), als Eigentümer der vorgenannten Grundstücke räumt der Stadt Bad Schandau, Stadtverwaltung, als Berechtigter ein dauerhaftes Geh-, Fahr- und Mitbenutzungsrecht in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit an den im als **Anlage 1** beigefügten Lageplan rot gekennzeichneten Wegen der vorgenannten Grundstücke ein.
- (2) Der Umfang des Wegerechtes richtet sich nach dem dieser Urkunde als **Anlage 2** beigefügten Wegenutzungsvertrag § 1 Ziffer 1 a). Die Wegenutzung ist demnach beschränkt auf folgende Zwecke:

Wegerecht einschließlich Befahrung mit PKW und LKW zu Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Energieversorgung, Abfallentsorgung der ausschließlich über diese Wegstrecke mit Kraftfahrzeugen erreichbaren Anliegergrundstücke mit den Flurstücknummern [...] durch mit diesen Aufgaben betrauter Bedienstete der Stadt Bad Schandau oder hiermit beauftragter Dritte eingeschlossen übernommener Verkehrssicherungsmaßnahmen, insbesondere Winterdienst.

- (3) Die Berechtigte ist berechtigt, die Wegstrecke zu den vorstehend genannte Zwecken werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu benutzen.
- (4) Die Berechtigte stellt den Freistaat Sachsen und den SBS von allen begründeten Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung des Wegebenutzungsrechtes geltend gemacht werden. SBS haftet gegenüber dem Vertragsnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden, die sich aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ergeben. In diesem Fall bleibt es beim gesetzlichen Haftungsmaßstab des § 276 Abs. 1 BGB.

§ 3

Eintragung in das Grundbuch

- (1) Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, **bewilligt** und **beantragt** die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in § 2 vorgeannten Inhaltes zulasten der in § 1 bezeichneten Grundstücke zu Gunsten der Berechtigten in die entsprechenden Grundbücher an jeweils nächstfolgender Rangstelle in Abteilung II und mit Rang vor Rechten in Abteilung III.
- (2) Die Beteiligten stimmen sämtlichen zur Rangbeschaffung dienenden Gläubigererklärungen mit dem Antrag auf grundbuchamtlichen Vollzug zu.

§ 4

Kosten, Abschriften, Vollzugauftrag

- (1) Die Kosten dieser Urkunde einschließlich ihres Vollzugs im Grundbuch sind von der Berechtigten zu tragen.
- (2) Von dieser Urkunde erhalten
- Ausfertigungen:
 - Grundbuchamt
 - Stadt Bad Schandau, Stadtverwaltung
 - Freistaat Sachsen, Staatsbetrieb Sachsenforst, Nationalpark- und Forstverwaltung

- Einfache Abschriften:
 - Freistaat Sachsen, Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung, Außenstelle Chemnitz, Referat 23 - Staatswaldvermögen

(3) Der beglaubigende Notar wird mit dem Vollzug, auch Teilvollzug sowie mit der Einholung von Zustimmungs- und Lastenfreistellungs-erklärungen beauftragt. All diese Erklärungen sollen mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten als zugegangen gelten und rechtswirksam sein. Der Notar wird insbesondere bevollmächtigt, die Beteiligten im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten, insbesondere Bewilligungen und Anträge aller Art für sie abzugeben und zu ändern.

- Notarielle Schlussformel -

Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung

Pirna, den

.....

Utz Hempfling

Geschäftsführer



Wegebenutzungsvertrag

über die Gestattung zur Nutzung des Holzlagerplatzweges
für Zwecke der Ver- und Entsorgung (Heizenergieversor-
gung, Abfallentsorgung) der anliegenden Grundstücke

Vertragsnr.: B09-004/25

Aktenzeichen: NLP-8512/225/3

Zwischen dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst –
Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau
diese vertreten durch dessen Leiter Herrn Uwe Borrmeister,
oder dessen Vertreter(in) im Amt, Herrn Daniel Thomann
im Folgenden "SACHSENFORST" genannt,

und der Stadt Bad Schandau, Stadtverwaltung
Dresdner Str. 3
01814 Bad Schandau
diese vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Kunack
im Folgenden "Vertragsnehmer" genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

07.10.2025

Präambel

Der Holzlagerplatzweg bei Schmilka, ebenso wie das sich in Richtung Ortschaft Schmilka elbwärts anschließende Teilstück des Wurzelweges sind nicht öffentlich gewidmete Waldwege, welche auf dem Gebiet des Landeswaldes verlaufen. Die Stadt Bad Schandau, in deren Verwaltungszuständigkeit Schmilka liegt, ist für eine Sicherstellung der ausschließlich über diese Wege erreichbaren Anliegergrundstücke (oberhalb der Schmilkaer Mühle) betreffend die öffentliche Versorgung und Entsorgung (Energieversorgung, Abfallentsorgung) verantwortlich.

Für diese Zwecke beabsichtigen der Sachsenforst und die Stadt Bad Schandau eine vertraglich und grundbuchrechtlich gesicherte Regelung für die Wegenutzung von dafür erforderlichen Waldwegen im Landeswald zu vereinbaren, die ebenfalls die darüberhinausgehende Nutzung in Fällen von Stadtbaumaßnahmen, Havarien (z.B. Hochwasser) oder in engem Umfang die Baumaßnahmen Privater mitumfasst.

§ 1

Art und Umfang der Wegebenutzung

1. SACHSENFORST gestattet dem Vertragsnehmer das Nutzen der nachfolgend genannten, in seinem Eigentum befindlichen Wegeteilstücke gemäß **Anlage 1**:

Wegebezeichnung	Wegstrecke [in m]	Gemarkung	Flurstücke	Fläche in m²
Holzlagerplatzweg	1900	Grundbuchamt Pirna, Grundbuch von Bad Schandau, Blatt 667 Gemarkung Ostrau	430/1	6650 (1900m x 3,50 m)
Wurzelweg (Teilstück, im WBSK blau markierter Bereich ab Kreuzung Holzlagerplatzweg bis Ort)	160	Grundbuchamt Pirna, Grundbuch von Bad Schandau, Blatt 667 Gemarkung Ostrau	613/1 ab Kreuzungsbereich Flurstück 430/1 in Richtung Ortslage Schmilka	560 (160m x 3,5m)

zu folgendem ausschließlichen Zweck:

a)

Befahren mit PKW und/oder LKW zum Zweck der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Energieversorgung, Abfallentsorgung) der ausschließlich über diesen Weg mit Kraftfahrzeugen erreichbaren Anliegerwohngrundstücke mit den in Anlage 2 benannten Flurstücknummern durch mit diesen Aufgaben betrauter Bedienstete der Stadt Bad Schandau oder hiermit beauftragter Dritte eingeschlossen übernommener Verkehrssicherungsmaßnahmen, insbesondere Winterdienst.

b)

Ein über lit. a) hinausgehendes Befahren in Fällen von

07.10.2025

- (i) **Stadtbaumaßnahmen im Falle der Sperrung der Zufahrt über die B172, Havarien (z.B. Hochwasser) oder**
- (ii) **Baumaßnahmen von Privaten**

bedarf einer im jeweiligen Einzelfall zu erteilenden Genehmigung durch SACHSENFORST, die auf Antrag bei der Nationalpark- und Forstverwaltung, unter Umständen mit Beschränkungen, Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erteilt werden kann. Für Privatpersonen besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung.

2. Zusätzlich sind in Gebieten, die nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz geschützt sind, durch den Vertragsnehmer und die von ihm beauftragten Dritten sowie im Einzelfall gem. § 1 Nr. 1 b) Privatpersonen die Ge- und Verbote der jeweils geltenden Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz einschließlich etwaiger zusätzlicher Genehmigungserfordernisse für die Benutzung der Waldwege zu beachten. Der Holzlagerplatzweg und das vertragsrelevante Teilstück des Wurzelweges befinden sich teils in den Naturzonen A und B im Nationalpark Sächsische Schweiz.
3. Es ist gestattet, die oben genannten Wege mit folgenden Fahrzeugen zu befahren:

Fahrzeugart/-typ	Kennzeichen	Benutzungshäufigkeit
PKW LKW Von maximal 18 t Gesamtgewicht	verschiedene	• Wöchentliche tournusmäßige öffentliche Abfallentsorgung (derzeit durchschnittlich 2 x wöchentlich) • Ggf. zusätzliche öffentliche Abfallbeseitigung bei Bedarf • Lieferungen zur Sicherstellung der öffentlichen Heizenergieversorgung bei Bedarf

Auf Grund des besonderen Ausnahmetatbestandes zur Genehmigung der Befahrung des Holzlagerplatzweges sowie des vertragsrelevanten Teilstückes Wurzelweg werden durch SACHSENFORST für die Wegebenutzung nach § 1 Ziff. 1. a) keine Fahrerlaubnisscheine ausgestellt. SACHSENFORST behält sich allerdings durch sein Forstpersonal das Recht zur Durchführung von Fahrzeugkontrollen in Bezug auf zulässiges Gewicht und Auftragszweck vor. Entsprechende Unterlagen sind dem Forstpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Für eine etwaige auf Antrag hin im Einzelfall zusätzlich gestattete Wegenutzung nach § 1 Ziff. 1.b – Privatbedarf - haben die Fahrer der Fahrzeuge stets einen durch SACHSENFORST für die betroffenen Fahrzeuge (Kfz-Kennzeichen) ausgestellten Fahrerlaubnisschein bei sich zu führen und dem Forstpersonal auf Verlangen vorzuzeigen sowie sich mit rechtsgültigem Dokument auszuweisen. Die Fahrerlaubnisscheine sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

4. Die für die Benutzung freigegebene Wegstrecke ist auf dem als **Anlage 1** beiliegenden Lageplan mit gekennzeichnet.
5. Die Wegebreite lässt einen Begegnungsverkehr mehrspuriger Fahrzeuge nicht zu. Die Nutzung bedarf daher einer dies berücksichtigenden Sorgfalt im Rahmen des allgemein eingeräumten Benutzungsrechtes gemäß § 1 Ziff. 1. a) dieses Vertrages. Für Einzelgenehmigungen einer Sondernutzung gemäß § 1 Ziff. 1 b – ausgenommen Privatbedarf - dieses Vertrages wird die Wegebenutzung grundsätzlich nur gestattet werden, wenn der Vertragsnehmer auf seine Kosten einen durch Ampel geregelten Verkehr einrichtet.

07.10.2025

6. Der Vertragsnehmer hat die Nutzungsberechtigten darauf hinzuweisen, die Benutzung des Holzlagerplatzweges sowie des Teilstückes des Wurzelweges auf unbedingt notwendige Fahrten zu beschränken.
7. Die Wegenutzung des Vertragsnehmers nach § 1 Ziff. 1.a) dieses Vertrages wird durch Einräumung einer Dienstbarkeit im Grundbuch der beanspruchten Wege dinglich gesichert. Der Entwurf der Dienstbarkeit ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügt. Der Vertragsnehmer trägt die Kosten der Einräumung der dinglichen Sicherung, wobei grundsätzlich von einem Kostenansatz in Höhe von 0,5 EUR/m² ausgegangen wird.
8. Alle Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Wegebenutzungsvertrages.

§ 2

Vertragsbeginn und -dauer

1. Der Vertrag beginnt am **15.10.2025**.
2. Der Vertrag wird für die in § 1 Ziff. 1. a) dieses Vertrages genannten Zwecke auf **unbeschränkte Dauer** abgeschlossen.
3. Der Vertrag wird für die in § 1 Ziff. 1.b) genannten Zwecke **befristet auf 5 Jahre** abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich insoweit automatisch um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn er nicht vorher von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wurde.

§ 3

Entgelt/ Kostenbeteiligungen

1. Die in § 1 Abs. 1 a) eingeräumte Wegebenutzung erfolgt für den Vertragsnehmer ohne **ein jährliches Wegebenutzungsentgelt**.
2. Für die in § 1 Abs. 1 b) eingeräumte Wegenutzung erfolgt ein fallweise bezogenes Entgelt direkt zwischen dem Antragsteller und dem SACHSENFORST.
3. Im Falle einer Sanierung oder Reparatur oder bei grundhafter Instandhaltung der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Wege egal aus welchem Grund, beteiligt sich der Vertragsnehmer an den Kosten wie folgt:

- a. Kostenpauschale für durchschnittliche Wegebeanspruchung:

Der Vertragsnehmer hat sich bemessen an der durchschnittlichen Nutzungshäufigkeit generell an den (Brutto-) Kosten von im Rahmen des üblichen Maßes anfallenden abnutzungsbedingten Sanierungs- bzw. Reparaturmaßnahmen zur Sicherstellung der ungefährdeten Nutzbarkeit des Weges in Höhe von pauschal 5 % zu beteiligen.

Der Anteil wird dem Vertragsnehmer unter Nachweis der angefallenen Gesamtkosten anteilig in Rechnung gestellt und ist zu den in der Rechnung ersichtlichen Konditionen an SACHSENFORST zu zahlen.

- b. Bei stärkerer Wegebeanspruchung:

Sollten infolge der Wegebenutzung durch den Vertragsnehmer nachgewiesenermaßen Instandsetzungsarbeiten am Waldweg erforderlich werden, die über das übliche Maß (Verschleißinstandset-



07.10.2025

zung) hinausgehen, z.B. im Fall von § 1 lit. b) (i), werden diese vom Vertragsnehmer vollständig erstattet.

Dem Vertragsnehmer steht es allerdings frei, diese Arbeiten nach Aufforderung durch SACHSENFORST innerhalb einer dabei gesetzten Frist auch selber durchzuführen. Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Anmahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist SACHSENFORST berechtigt, die dem Vertragsnehmer obliegenden Pflichten auf dessen Kosten zu erfüllen.

c. Baumaßnahmen/grundhafte Wegeinstandsetzung:

Sollten Baumaßnahmen an den Wegen, insbesondere bezüglich der Stützmauern, Absturzsicherungen oder grundhafte Wegeinstandsetzungsmaßnahmen notwendig sein, werden diese zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich langfristig abgesprochen, insbesondere bezüglich der Mitfinanzierung durch den Vertragsnehmer. Solche Maßnahmen unterliegen dann einer gesonderten Vereinbarung. Sofern durch unvorhergesehene Ereignisse wie Starkregen, Waldbrand und –bekämpfung vorstehende Maßnahmen kurzfristig erforderlich werden, vereinbaren beide Parteien eine zeitnahe und sachorientierte Lösungsfindung einschließlich der Finanzierung.

4. Die Rechnungslegung und Zahlungsweisen werden zwischen den Vertragsparteien für jeden Fall entsprechend vereinbart.
5. Ausgenommen von der vorstehenden Kostenregelung sind die Kosten für regelmäßige Wegepflege und einfachen Instandhaltung die dem Charakter des Weges als Waldweg entsprechen. Es erfolgen keine Ausbau- und/oder Ertüchtigungen für den vorliegenden Vertragszweck, siehe § 4 Abs. 1

§ 4

Verkehrssicherungspflichten, Haftung

1. SACHSENFORST übernimmt für die in § 1 Abs. 1 genannte Waldwege keine Verkehrssicherungspflichten. Auf dem Holzlagerplatzweg sowie auf dem vertragsrelevanten Teilstück des Wurzelweges wird durch SACHSENFORST insbesondere kein Winterdienst durchgeführt. Die Unterhaltung und die Verkehrssicherung erfolgen nur insoweit, als es die eigenen forstbetrieblichen Belange von SACHSENFORST und als Einsatzweg des vorbeugenden und abwehrenden Waldbrandschutzes erfordern. Der Ausbauzustand entspricht dem eines Holzabfuhrweges.

Zudem sind beide Wege (Wurzelweg im vertragsrelevanten Teilstück) nach dem mit den Brandschutzbehörden abgestimmten Waldbrandschutzkonzept (WBSK) für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NPR), Stand 04.08.2023, als Einsatzweg der Kategorie 2b (blau) hinterlegt, so dass auch die danach im Maßnahmenplan nach WBSK vorgesehene Unterhaltung durch SACHSENFORST gewährleistet ist.

2. Somit ist gegenüber einer öffentlichen Straße die Verkehrssicherheit stark vermindert. Der Vertragsnehmer erkennt an, dass deshalb eine erhöhte Sorgfalt erforderlich ist. Die Benutzung des Waldweges erfolgt auf eigene Gefahr. Die **Höchstgeschwindigkeit** wird auf **30 km/h** festgesetzt, sie hat jedoch **zusätzlich witterungsangepasst und zusätzlich der Wegebeschaffenheit** angemessen zu sein. Besondere Rücksicht ist auf den Fußgängerverkehr zu nehmen, da es sich um touristisch erschlossene Hauptwanderwege handelt. Auf Vorsicht und gegenseitige Rücksicht beim Befahren der Waldwege wird zur Beachtung hingewiesen.

07.10.2025

3. Der Vertragsnehmer ist während der Nutzungsdauer für die Verkehrssicherheit der Wege verantwortlich und trägt die dabei entstehenden Kosten (z.B. Winterdienst). Dabei sind ggf. notwendige Arbeiten vor deren Ausführung mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen. Bei eventuell erforderlichen Winterdienstmaßnahmen wird darauf verwiesen, dass keine chemischen Auftaumittel ausgebracht werden dürfen.
4. Der Vertragsnehmer informiert seine Bediensteten bzw. Beauftragten nachweislich über die vertraglichen Regelungen.
5. SACHSENFORST behält sich das Recht vor, den Weg bei ungünstiger Witterung sowie aus betrieblichen Gründen (Holzeinschlag, Holzbringung, Wegeinstandhaltung etc.) zu sperren. Eine Haftung für solche Sperrungen oder sonstige Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Wegebenutzung übernimmt SACHSENFORST nicht.
6. Der Vertragsnehmer haftet SACHSENFORST für alle Schäden, die SACHSENFORST im Zusammenhang mit der Wegebenutzung durch den Vertragsnehmer, dessen Beschäftigten oder Beauftragten erwachsen.

Der Vertragsnehmer stellt SACHSENFORST von allen begründeten Schadensersatzansprüchen frei, die gegen SACHSENFORST von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung des Wegebenutzungsrechtes aus diesem Vertrag geltend gemacht werden.

Wenn SACHSENFORST aus einem solchen Anlass einen Rechtsstreit führt, verpflichtet sich der Vertragsnehmer die Kosten und Folgen eines solchen Rechtsstreites zu tragen. SACHSENFORST verpflichtet sich, im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Dritter den Vertragsnehmer umgehend zu benachrichtigen und bei gerichtlicher Geltendmachung den Streit zu verkünden.

7. SACHSENFORST haftet gegenüber dem Vertragsnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden, die sich aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ergeben. In diesem Fall bleibt es beim gesetzlichen Haftungsmaßstab des § 276 Abs. 1 BGB.

§ 5

Änderungen und Verbesserungen der Wege durch den Vertragsnehmer

1. Änderungen und Verbesserungen an den Wegen durch den Vertragsnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch SACHSENFORST.
2. Für Aufwendungen, die der Vertragsnehmer auf forsteigenem Grund und Boden tätigt, leistet der SACHSENFORST keinen Ersatz.

§ 6

Kündigungsfrist und -folgen

1. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag bezüglich der Wegenutzung nach § 1 Ziff. 1 b) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schluss des Vertragsjahres kündigen.
2. Beide Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund (gemäß § 314 BGB) fristlos kündigen.

SACHSENFORST wird von seinem Recht der fristlosen Kündigung insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Vertragsnehmer

- a) mit der Bezahlung des Entgeltes gemäß § 3 des Vertrages länger als 2 Monate im Rückstand bleibt;

07.10.2025

- b) dem Vertrag grob zuwiderhandelt,
 - c) keine Einigung über eine Anpassung des Gestattungsentgeltes erfolgt,
 - d) bei wiederholtem Verstoß gegen die Ausweis- und/oder Genehmigungspflicht,
 - e) bei Nichteinhaltung von genehmigungsrelevanten und/oder vertraglichen Bestimmungen des § 4 Nr. 2 und 3.
3. Wird der Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages von einer der Vertragsparteien gekündigt, verpflichtet sich der Vertragsnehmer dazu, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zur Löschung der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit erforderlich sind.

§ 7

Änderungen des Vertrages

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Davon erhalten

die Geschäftsleitung - SACHSENFORST,

die Nationalpark-und Forstverwaltung sächsische Schweiz

und der Vertragsnehmer

je eine Ausfertigung.

Anlagen:

Anlage 1 Wege inkl. Benutzungsumfang

Anlage 2 Flurstücksnummern

Anlage 3 Entwurf Dienstbarkeit

Zur Anerkennung unterzeichnen

07.10.2025

Für SACHSENFORST

Für den Vertragsnehmer

Nationalpark- und Forstverwaltung

Stadtverwaltung Bad Schandau

Sächsische Schweiz

Herr Bürgermeister Thomas Kunack

Herr Uwe Borrmeyer

Bad Schandau, den

Bad Schandau, den

(Stempel)

(Stempel)

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Dr. Böhm

Anlage 1



Maßstab 1 : 7.000

0 200 m

Holzlagerplatzweg, Wurzelweg

Fortschliche Daten: Staatsbetrieb Sachsenforst, Topographie: GeoSN, BKG

08.07.2025

Anlage 2 Flurstücksnummern

Gemarkung	Flurstück	Lage	Nutzung
Schmilka	1	Schmilka 50	Wohnbaufläche (74.2%), Landwirtschaft (25.8%)
Schmilka	2	Schmilka 48	Wohnbaufläche (69.4%), Landwirtschaft (30.6%)
Schmilka	3	Schmilka	Landwirtschaft (100.0%)
Schmilka	4	Schmilka	Landwirtschaft (100.0%)
Schmilka	5	Schmilka 45	Landwirtschaft (61.1%), Wohnbaufläche (38.9%)
Schmilka	6	Schmilka 44	Landwirtschaft (72.2%), Wohnbaufläche (27.8%)
Schmilka	7	Schmilka 42	Landwirtschaft (57.7%), Wohnbaufläche (42.3%)
Schmilka	8	Schmilka 40	Landwirtschaft (71.8%), Wohnbaufläche (28.2%)
Schmilka	9/1	Schmilka	Landwirtschaft (100.0%)
Schmilka	9/2	Schmilka	Wohnbaufläche (100.0%)
Schmilka	10	Schmilka	Wald (70.5%), Handel und Dienstleistung (29.5%)
Schmilka	91	Schmilka 61	Landwirtschaft (46.9%), Wohnbaufläche (46.3%), Straßenverkehr (6.8%)
Schmilka	92	Schmilka 60	Wohnbaufläche (94.7%), Weg (5.3%)
Schmilka	101	Schmilka 62	Landwirtschaft (93.2%), Wohnbaufläche (6.7%)
Schmilka	102/2	Schmilka 59	Grünanlage (67.1%), Wohnbaufläche (30.7%), Weg (2.2%)
Schmilka	102/3	ohne Lage	Wohnbaufläche (100.0%)
Schmilka	106	Schmilka	Landwirtschaft (66.9%), Wohnbaufläche (26.3%), Straßenverkehr (6.8%)
Schmilka	107/1	ohne Lage	Landwirtschaft (89.5%), Straßenverkehr (10.5%)
Schmilka	107/3	Schmilka 59a	Wohnbaufläche (100.0%)
Schmilka	107/4	ohne Lage	Wohnbaufläche (100.0%)
Schmilka	108	ohne Lage	Landwirtschaft (100.0%)
Schmilka	109	Schmilka 58	Wohnbaufläche (96.7%), Straßenverkehr (3.3%)
Schmilka	110/1	Schmilka 37	Wohnbaufläche (65.0%), Grünanlage (35.0%)
Schmilka	111/1	Schmilka 38, Schmilka 39	Wohnbaufläche (54.4%), Grünanlage (45.6%)
Schmilka	111/2	ohne Lage	Wohnbaufläche (100.0%)
Schmilka	112	Schmilka 41	Wohnbaufläche (57.4%), Landwirtschaft (42.6%)
Schmilka	113	Schmilka 57	Landwirtschaft (75.1%), Wohnbaufläche (24.9%)
Schmilka	114	ohne Lage	Landwirtschaft (100.0%)

Schmilka	115	ohne Lage	Landwirtschaft (100.0%)
Schmilka	116	Schmilka 55	Landwirtschaft (85.3%), Wohnbaufläche (14.7%)
Schmilka	117	Schmilka 56	Wohnbaufläche (100.0%)
Schmilka	118	Schmilka 43	Landwirtschaft (92.5%), Wohnbaufläche (7.5%)
Schmilka	119	ohne Lage	Straßenverkehr (100.0%)
Schmilka	120	Ilmenbach	Fließgewässer (100.0%)
Schmilka	121	Schmilka	Wohnbaufläche (100.0%)
Schmilka	122	Schmilka 46	Wohnbaufläche (100.0%)
Schmilka	123	Schmilka 47	Wohnbaufläche (100.0%)
Schmilka	124	Ilmenbach	Fließgewässer (100.0%)
Schmilka	125	Schmilka	Wohnbaufläche (96.6%), Fließgewässer (3.4%)
Schmilka	126	Schmilka 54	Landwirtschaft (83.8%), Wohnbaufläche (16.2%)
Schmilka	127	Schmilka	Wohnbaufläche (84.9%), Fließgewässer (15.1%)
Schmilka	128	Schmilka	Wohnbaufläche (87.4%), Fließgewässer (12.6%)
Schmilka	129	Schmilka	Wohnbaufläche (100.0%)
Schmilka	130	Schmilka 52	Landwirtschaft (62.0%), Wohnbaufläche (38.0%)
Schmilka	131	Schmilka 51	Wohnbaufläche (52.3%), Landwirtschaft (47.7%)
Schmilka	132	ohne Lage	Landwirtschaft (100.0%)
Schmilka	133	ohne Lage	Straßenverkehr (100.0%)
Schmilka	134	Schmilka 49	Wohnbaufläche (77.4%), Landwirtschaft (22.6%)
Schmilka	135	Ilmenbach	Fließgewässer (100.0%)
Schmilka	136	Schmilka	Wohnbaufläche (100.0%)
Schmilka	137	Ilmenbach	Fließgewässer (100.0%)
Schmilka	138	Schmilka	Straßenverkehr (100.0%)
Schmilka	139	ohne Lage	Landwirtschaft (100.0%)
Schmilka	140/1	Schmilka 36	Wohnbaufläche (100.0%)
Ostrau	621	Schmilka 53	Fläche besonderer funktionaler Prägung (100 %)



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2025/BSch/0049	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Bau- und Liegenschaftsmanagement	Wötzel, Andrea		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	17.09.2025	nichtöffentlich vorberatend
Stadtrat Bad Schandau	15.10.2025	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Aufhebung des Beschlusses 2022/HA/BS/02611 - Eintragung von öffentlichen Wegen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Schandau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hebt den oben genannten Beschluss 2022/HA/BS/02611 auf. Die Wege:

1. Holzlagerplatzweg
2. Teilstück Grenzweg
3. Wurzelweg-Schustergrund- Winterbergstraße
4. Alte Straße (zum Kuhstall)
5. Wenzelweg-Nasser Grund
6. Zufahrt zur Sellnitz
7. Sellnitzgrundweg-Lottersteig
8. Wäldchenweg
9. Teilstück Polenztalweg (hinter Waltersdorfer Mühle)
10. Roßsteig
11. Elbleitenweg

sind nicht mehr im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Schandau erfasst. Die Stadt Bad Schandau ist somit nicht Baulastträger dieser Wege. Da diese Wege im Zuständigkeitsbereich des Staatsbetriebes Sachsenforst liegen, geht die Baulastträgerschaft auf diesen über.

Beschlussbegründung:

Diese, mit dem Beschluss in 2022 als Wanderwege in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen Wege, sind im Zuge der Waldbrandkonzeption und auf Basis von gesetzlich vorgeschriebenen Brandverhütungsschauen in die Einsatzwegkarte zur Waldbrandbekämpfung im Nationalpark

aufgenommen worden. In den verschiedenen Kategorien sind diese von Befahrbarkeit mit TLF 4000 bis zu schmalen unbefestigten Wegen eingeteilt. Mit unserer Eintragung ins Bestandsverzeichnis ist lediglich die kleinste Kategorie eines schmalen unbefestigten Weges gesichert. Wenn die Eintragung in das Bestandsverzeichnis beibehalten bleiben würde, müsste die Stadt Bad Schandau als Baulastträger für diese Wege aufkommen und sie entsprechend ertüchtigen.

Der Einsatzwegeplan ist kein willkürlich durch den Eigentümer änderbarer Plan. Die Festlegungen dazu erfolgen unter Beteiligung der Ortswehren und der Gemeinden.

Die Gefahr, dass diese Wege der Öffentlichkeit entzogen werden, ist aus unserer Sicht sehr, sehr gering.

Dr. Böhm



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2022/HA/BS/02611	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Hauptamt	Wötzel, Andrea		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	14.12.2022	öffentlich beschließend

Betreff:

Eintragung von öffentlichen Wegen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Schandau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Bad Schandau beauftragt den Bürgermeister mit dem Erlass einer Eintragungsverfügung in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Schandau auf Basis von § 53 Sächsisches Straßengesetz. Folgende Wege sind als beschränkt-öffentliche Wege (Wanderwege) einzutragen.

1. Holzlagerplatzweg
2. Teilstück Grenzweg
3. Wurzelweg- Schustergrund-Winterbergstraße
4. Alte Straße (zum Kuhstall)
5. Wenzelweg-Nasser Grund
6. Zufahrt zur Sellnitz
7. Sellnitzgrundweg-Lottersteig
8. Wäldchenweg
9. Teilstück Polenztalweg (hinter Waltersdorfer Mühle)

(Siehe auch grün eingetragenen Wege in den beigefügten Karten)

10. Roßsteig
11. Elbleitenweg

(siehe blau eingetragene Wege in der Karte Elbleitenweg_Roßsteig)

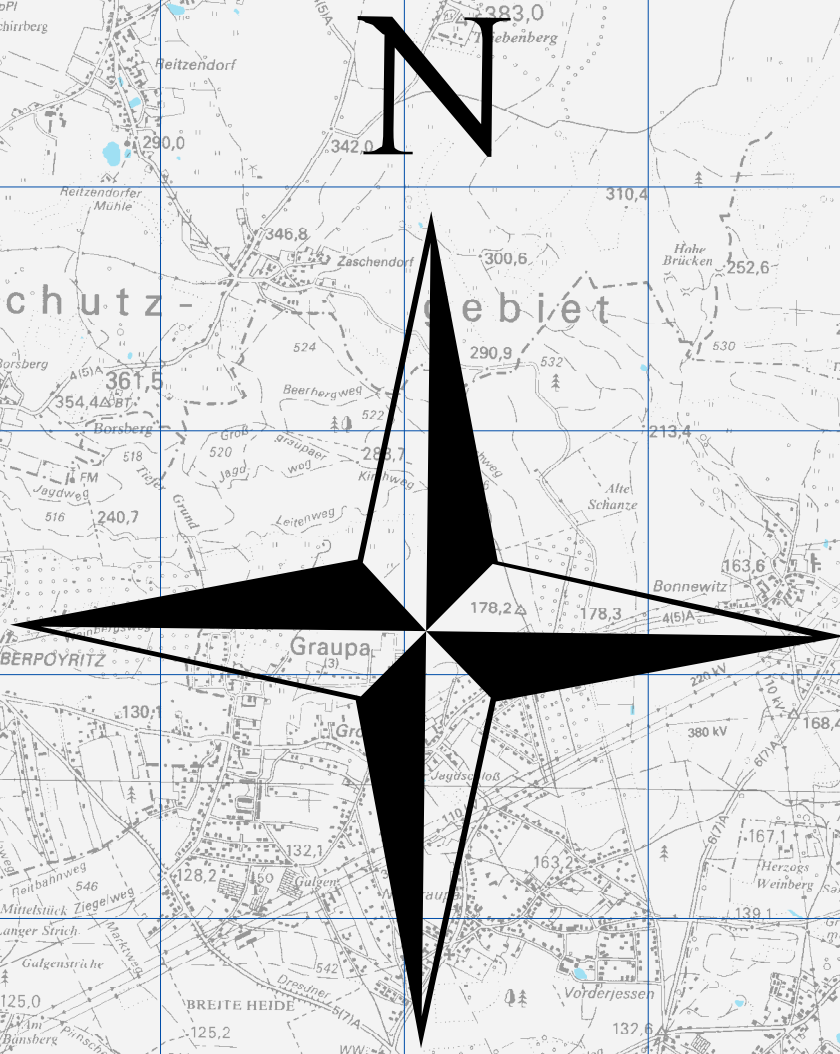
Beschlussbegründung:

Im Rahmen der vorgeschriebenen Antragstellung hat die Nationalparkverwaltung am 29.12.2020 unter Verweis auf die öffentliche Nutzung zum 16.2.1993 die Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis für die Wege 1.-9. Beantragt.

Für die Wege 10.-11- liegt ein Antrag von Dr. Rolf Böhm vom 21.11.2020 vor.

Die benannten Wege in das Bestandsverzeichnis der Stadt Bad Schandau aufzunehmen.

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N
Projektion: Transverse Mercator
Datum: ETRS 1989
Einheiten: Meter



Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz

Einsatzwege Waldbrandbekämpfung

Nationalparkregion Sächsische Schweiz

Löschwasserzisternen / -entnahmestellen

- Hydrant
- Löschwasserentnahme (2. Ordnung)
- Saugstelle offenes Gewässer
- Feuerlöschteich
- Brunnen
- Zisterne
- mobile Zisterne (Stand 25.06.2024)

Einsatzwegekategorie

- 1 - gut ausgebaut TLF 4000
- 2a - ausgebaut TLF 3000
- 2b - mäßig ausgebaut / unbefestigt MLF, TSFW
- 3 - schmal / unbefestigt KdoW

- Nationalpark
- Wald
- Borkenkäferbefallsflächen (Stand Februar 2025)
- Gewässer

**Nur für dienstlichen
und internen Gebrauch**

Herausgeber:
Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schanau
Tel.: +49 (0)35022 / 900 600
Fax: +49 (0)35022 / 900 729
E-Mail: poststelle.sbs-nationalparkverwaltung@smekul.sachsen.de

Darstellung auf der Grundlage der TK 1:25 000
mit Genehmigung des ©GeoSN 2018



STAATSBETRIEB
SACHSENFORST

Freistaat
SACHSEN

Stand: 25.04.2025

0 1.250 2.500 5.000 Meter



Verteiler:

Teilnehmende der Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald)

Datum: 18.12.2024
Amt: Amt für Bevölkerungsschutz
Haus/Zimmer: PIR.EF.1.05
Bearbeiter: Nick Matthias Ziegenbalg
Telefon: 03501 / 515-4305
E-Mail: kreisbrandmeister@landratsamt-pirna.de

Protokoll der Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald)

28.08.2024 sowie 05.11.2024

Hintere Sächsische Schweiz, Gemarkungen Stadt Bad Schandau sowie Große Kreisstadt Sebnitz

Besprechungsort: 28.08.2024, Stadt Bad Schandau, Feuerwehrgerätehaus
05.11.2024, Großen Kreisstadt Sebnitz, Feuerwehrgerätehaus

Zeit: 09:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Leitung: Nick Ziegenbalg (ShKBM)

Teilnehmer: 28.08.2024, Stadt Bad Schandau, Feuerwehrgerätehaus

Herr Morgenstern, Markus (SMI, Referat Brandschutz, Feuerwehrwesen)
Herr Neumann, Karsten (SMI, Referat Brandschutz, Feuerwehrwesen)
Herr Rosenkranz, Björn (LK SOE, KBM)
Herr Ziegenbalg, Nick (LK SOE, ShKBM)
Herr Bigge, Kai (Freiw. Feuerwehr Bad Schandau, Stadtwehrleiter)
Frau Petters, Annett (Stadt Bad Schandau, Sachbearbeiterin Feuerwehr)
Herr Dr. Georgi, Louis (NLPFV, Referent für Waldbrandschutz)
Herr Deibel, Sebastian (NLPFV, RL Schmilka)
Herr Wittig, Tilo (LRA, Referat Forst)
Herr Schöffel, Hendrik (LRA, Referat Forst)

05.11.2024, Große Kreisstadt Sebnitz, Feuerwehrgerätehaus

Herr Neumann, Karsten (SMI, Referat Brandschutz, Feuerwehrwesen)
Herr Ziegenbalg, Nick (LK SOE, ShKBM)
Herr Henker, Kevin (Große Kreisstadt Sebnitz, Hauptamtsleiter)
Herr Hoyer, Björn (Freiw. Feuerwehr Sebnitz, Stadtwehrleiter)
Herr Schwarz, Martin (Freiw. Feuerwehr Sebnitz)
Herr Bigge, Kai (Freiw. Feuerwehr Bad Schandau, Stadtwehrleiter)
Frau Tscheuschner, Christina (NLPFV, Referentin Flächenmanagement)
Herr Dr. Georgi, Louis (NLPFV, Referent für Waldbrandschutz)
Herr Protze, Matthias (NLPFV, RL Hinterhermsdorf)
Herr Schaller Ralf (NLPFV, RL Zeughaus)
Herr Wittig, Tilo (LRA, Referat Forst)
Frau Kluge, Gritta (LRA, Referat Forst)
Herr Semsch, Nico (EFI, Gast)

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung der Teilnehmenden
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen
3. Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald)
 - 3.1 Vorstellung vom Waldbrandschutzkonzept Nationalparkregion Sächsische Schweiz
 - 3.2 Organisatorische, Technische sowie Waldbauliche Maßnahmen im vorbeugenden Waldbrandschutz von 2022 bis 2024 anhand des Protokolls der Brandverhütungsschau-Wald vom 29.06.2022 in der Großen Kreisstadt Sebnitz
 - 3.3 Pilotprojekt zur Waldbrandfrüherkennung
4. Vor-Ort-Termin im Nationalpark Sächsische Schweiz
5. Schließen und Verabschiedung der Teilnehmenden

Dr. Böhm

Gliederungsinhalte vom Protokoll der Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald):

BERATUNGSHALTE I (Allgemeine Festlegungen)	S. 04
BERATUNGSHALTE II (Einsatzwege in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz)	S. 05
BERATUNGSHALTE III (Löschwasser)	S. 09
BERATUNGSHALTE IV (Brandschutzbedarfsplanung, Gefahren-/Risikoanalyse, Gefährdete Siedlungen und Objekte)	S. 11
BERATUNGSHALTE V (Sonstiges)	S. 13
ANLAGEN	S. 15

Dr. Böhm

BERATUNGSGEHÄLT E I

Allgemeine Festlegungen

NR.	INHALT	ZUSTÄNDIGKEIT
1.1	[Vorbeugender Waldbrandschutz] Die Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald) hat die Belange des vorbeugenden Brandschutzes, somit den waldbaulichen, technischen sowie organisatorischen Brandschutz, in gleichgewichteten Teilen zu Berücksichtigen. Die einzelnen Maßnahmen sind, im Rahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes, aufeinander abzustimmen.	Gesamtheit
1.2	[Vorbeugender Waldbrandschutz] Das Waldbrandschutzkonzept für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (2023, Müller) dient als eine Grundlage des gesamteinheitlichen Waldbrandschutzes in der Nationalparkregion Sächsischen Schweiz. Dieses stellt den gegenwärtigen Forschungs- und aufbauend Entwicklungsstand für einen behördenübergreifenden gesamteinheitlichen Waldbrandschutz dar. Das Waldbrandschutzkonzept für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (2023, Müller) soll darüber hinaus im Rahmen der Brandschutzbedarfs- und Gefahrenabwehrplanung, Gefahren- und Risikoanalyse sowie Einsatzplanung der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr eine Berücksichtigung finden.	Gesamtheit
1.3	[Vorbeugender Waldbrandschutz] Die unteren Brandschutz Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig für die Durchführung der Brandverhütungsschau in Wäldern nach Maßgabe des § 22 a SächsBRKG. Die Brandverhütungsschau in Wäldern hat unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erfolgen. Dies sind, unter anderem, die örtlichen Brandschutzbehörden sowie die untere Forstbehörde und obere Forstbehörde (Sachsenforst mit Nationalpark- und Forstverwaltung).	uBRK
1.4	[Vorbeugender Waldbrandschutz] Der gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft sowie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Waldbrandschutzes (2024) dient, in Verbindung mit der Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren, als Grundlage der Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald) vom 28. August 2024 beziehungsweise 05. November 2024 in der hinteren Sächsischen Schweiz. Die Rechtsgrundlagen zur Planung und Durchführung von Brandverhütungsschauen in Wäldern, insbesondere die Einbeziehung von Fachbehörden, sind seitens des Bundes beziehungsweise des Freistaates Sachsen weiterhin zu präzisieren beziehungsweise zu konkretisieren, besonders im Hinblick auf Zuständigkeiten sowie Befugnisse der beteiligten Fachbehörden im Waldbrandschutz.	Gesamtheit

BERATUNGSINHALTE II

Einsatzwege in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz

NR.	INHALT	ZUSTÄNDIGKEIT
2.1	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz erstellte eine Übersichtskarte zur Waldbrandbekämpfung für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz. Diese beinhaltet die Löschwasserentnahmestellen (31.03.2024) sowie Einsatzwegekategorien (Stand: 24. Juli 2023) gem. Waldbrandschutzkonzept für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz.	NLPFV
2.2	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die einzelnen Rettungswege- (RD, BW) beziehungsweise Einsatzwege, beschrieben im Protokoll der Brandverhütungsschau-Wald vom 29. Juni 2022 auf dem Gebiet des Nationalparks Sächsische Schweiz, Gemarkungen der Großen Kreisstadt Sebnitz und Stadt Bad Schandau, sind in der Übersichtskarte zur Waldbrandbekämpfung (Löschwasserentnahmestellen, Einsatzwege) für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz aufgenommen wurden.	NLPFV
2.3	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Eine entsprechende Übersichtskarte zur Waldbrandbekämpfung für die Nationalparkregion ist zu Beginn eines Jahres, vor der Waldbrandsaison, den örtlichen Brandschutzbehörden mit deren Gemeinde- und Ortsfeuerwehren sowie der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde (LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) zur Verfügung zu stellen (Soll- / Ist-Karte in einer digitalen sowie gedruckten Form). Die feuerwehrtechnischen detaillierten Inhalte sind mit den örtlichen Brandschutzbehörden und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde abzustimmen. Die NLPFV prüft darüber hinaus, in Einvernehmen mit den örtlichen Brandschutzbehörden beziehungsweise Gemeindefeuerwehren, inwiefern weitere Löschwasserentnahmestellen (Löschwasserzisternen in Ortschaften im sowie am Rande bewaldeter Flächen) zusätzlich ergänzt werden. Die örtlichen Brandschutzbehörden sollte hierzu erhobene Daten, beispielsweise im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung und/oder Löschwasserkonzeption, der NLPFV zur Verfügung stellen.	NLPFV
2.4	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die Übersichtskarte zur Waldbrandbekämpfung für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz hat in den Gemeinde- und Ortsfeuerwehren der Nationalparkregion Sächsische Schweiz vorzuliegen. Die örtlichen Brandschutzbehörden beziehungsweise Gemeindefeuerwehren haben die entsprechende Vorhaltung beziehungsweise Verteilung an deren Feuerwehrstandorten zu organisieren, ggf. auf den gegenwärtigen Stand zu überprüfen (Datumangaben).	Örtliche Brandschutzbehörden
2.5	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat die Einsatzwege mit Löschwasserentnahmestellen (Shapefile-Dateien) in einer Cloud den Gemeindefeuerwehren zur Verfügung gestellt. Diese können in die kreislich-einheitliche Füh-	uBRK

	rungssoftware, mit welcher ebenso die Führungsfahrzeuge (Einsatzleitwagen 1) im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ausgestattet sind, implementiert werden.	
2.6	[Baulicher Waldbrandschutz] Im Jahr 2022 sind, vor der Erstellung des Waldbrandschutzkonzeptes, sowohl in der Großen Kreisstadt Sebnitz als auch der Stadt Bad Schandau, an folgenden Einsatzwegen entsprechende Maßnahmen realisiert wurden: Niedere Hirschewaldweg, Höllstraße, Brückengrund, Hinterdaubitzer Straße, Oberer Steinbruchweg / Hohe Liebe, Unterer Affensteinweg, Winterbergstraße, Wurzel / Elbleitenweg.	NLPFV
2.7	[Baulicher Waldbrandschutz] Im Jahr 2023 sind an folgenden Einsatzwegen (sowohl vor als auch nach der Erstellung des Waldbrandschutzkonzeptes), in der Großen Kreisstadt Sebnitz und Stadt Bad Schandau, Maßnahmen realisiert wurden: Folgenweg, Heidelbachweg, Kalkstraße, Knechtsbachtal, Waldhusche, Saupsdorfer Weg sowie Thorwaldstraße, Elbleitenweg, Queenenweg, Winterbergstraß, Zeughausweg, Wenzelweg.	NLPFV
2.8	[Baulicher Waldbrandschutz] Im Jahr 2024 sind an folgenden Einsatzwegen (gem. Waldbrandschutzkonzept), in der Großen Kreisstadt Sebnitz und Stadt Bad Schandau, Maßnahmen realisiert wurden: Dorfbachgrund, Kleiner/Großer Zschand, Kirnitzschtalstraße, Schleusenweg, Brückengrund, Obere Schleuse, Oberer Liebenweg. Darüber hinaus erfolgen sowie erfolgten Nachbereitungen an bestimmten Einsatzwegen.	NLPFV
2.9	[Baulicher Waldbrandschutz] Eine ganzjährige durchgängige Befahrbarkeit der Einsatzwege, insbesondere in den Wintermonaten, ist in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz nicht realisierbar. Es gelten für die Einsatzwege die Festsetzungen gem. dem Waldbrandschutzkonzept (4.4.6 Wegbegleitende Maßnahmen. Müller. 2023).	NLPFV
2.10	[Baulicher Waldbrandschutz] Die einzelnen, zur Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald) vom 29. Juni 2022, beschriebenen Einsatzwegen (Bezeichnung: Feuerwehrezufahrten beziehungsweise Rettungswege) wurden, sowohl vor als auch nach der Veröffentlichung des Waldbrandschutzkonzeptes für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (Stand: 04. August 2023), entsprechend ertüchtigt (u.a Passierbarkeit, Sicherheit, Begehrbarkeit und Brandlastreduktion). Diese Einsatzwege finden sich außerdem in der Übersichtskarte zur Waldbrandbekämpfung für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (Stand: 31. März sowie 24. Juli 2023) wieder.	NLPFV
2.11	[Baulicher Waldbrandschutz] Entlang der Kirnitzschtalstraße (Obere Kirnitztalstraße) erfolgt eine Überprüfung zur Herabstufung der Einsatzwegekategorie aufgrund der Traglastfähigkeit. Dieser Einsatzweg wird mit dessen Kategorie in der Übersichtskarte der NLPFV zur Waldbrandbekämpfung für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz geführt.	NLPFV
2.12	[Baulicher Waldbrandschutz] Der Einsatzweg am Nassen Grund wird gegenwärtig in der Einsatzwegekategorie III, anstelle der I, geführt. Dieser wird als Einsatzweg in der Übersichtskarte zur Waldbrandbekämpfung für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz dargestellt.	NLPFV Örtliche Brandschutzbehörden
2.13	[Baulicher Waldbrandschutz]	



	Der Einsatzweg an der Lehne endet an der Löschwasserzisterne. Die NLPFV prüft, um die Löschwasserversorgung von der Löschwasserzisterne am Zeughausweg bergauf zum Schrammsteinweg zu ermöglichen, inwiefern der Einsatzweg, über die Löschwasserzisterne hinaus, weitergeführt werden kann (Bsp.: Einsatzwegekategorie III).	
2.14	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die obere Forstbehörde, der Sachsenforst beziehungsweise die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz, organisierte in 2024 zwei Beratungstermine zu den Einsatzwegen in der hinteren Sächsischen Schweiz (Gemarkungen von Sebnitz, Bad Schandau). Hieran nahmen Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Brandschutzbehörden (u.a. Gemeindefeuerwehrleiter), der Großen Kreisstadt Sebnitz und Stadt Bad Schandau, sowie der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (u.a. Kreisbrandmeister) teil. Die entsprechende Gesamtbewertung beziehungsweise Gesamtbegutachtung von Einsatzwegen, hinsichtlich deren Passierbarkeit, Sicherheit, Begehrbarkeit und Brandlastreduktion, ist, wie auch in diesem Jahr durchgeführt und aufgrund des Umfangs der Einsatzwege, an gesonderten Beratungsterminen zu organisieren. Die Ergebnisse dieser Beratungstermine zu den Einsatzwegen werden in der Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald) aufgegriffen.	NLPFV uBRK Örtliche Brandschutzbehörden
2.15	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die örtlichen Brandschutzbehörden geben Vorschläge zur Aktualisierung beziehungsweise Anpassung der Kategorisierung von Einsatzwegen oder für mögliche neu aufzunehmende Wege an die NLPFV. Darüber hinaus finden anschließend gemeinsame Befahrungen des Einsatzwegenetzes mit der NLPFV und den örtlichen Brandschutzbehörden beziehungsweise den Gemeindefeuerwehren statt, um im Einvernehmen eine Gesamtaktualisierung abzustimmen. Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist über entsprechende Befahrungen sowie die Ergebnisse des Einsatzwegenetzes durch die NLPFV in Kenntnis zu setzen. Eine Teilnahme der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, beispielsweise in Form der Kreisbrandmeisters oder des Referates Brandschutzes, wird wiederum als erforderlich angesehen.	NLPFV uBRK Örtliche Brandschutzbehörden
2.16	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Im Rahmen der Prüfung von grenzüberschreitenden Einsatzwegen zwischen Deutschland und der Tschechien Republik fand am 22. Mai 2024 ein gemeinsamer Beratungs- und Vor-Ort-Termin am Großen Zschand statt. In diesem Zusammenhang wurde ein gesondertes Protokoll seitens der NLPFV verfasst. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden die beschriebenen und angehenden Maßnahmen (Einsatzwegekategorie III des grenzüberschreitenden Einsatzweges) im Hinblick auf deren Umsetzung seitens der NLPFV geprüft.	NLPFV
2.17	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die Feuerwehrezufahrten der Einsatzwege sind mittels eines entsprechenden Schildes gem. DIN 4066 („Feuerwehrezufahrt“) zu kennzeichnen. Hierbei hat eine enge Abstimmung zwischen der Nationalpark- und Forstverwaltung sowie örtlichen Polizei- aber auch Brandschutzbehörde zu erfolgen an entsprechenden Standorten. Hinweis: Eine Feuerwehrezufahrt ist im Sinne von Paragraph 12 Absatz 1 Nummer 5 StVO amtlich gekennzeichnet, wenn die Kennzeichnung	NLPFV Örtliche Brandschutzbehörden

	amtlich veranlasst wurde; umsetzen kann die Kennzeichnung auch ein Privater. Das Haltverbot vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten nach Paragraf 12 Absatz 1 Nummer 5 StVO setzt nicht voraus, dass die Kennzeichnung die Amtlichkeit ihrer Veranlassung erkennen lässt. Das ist auch dann nicht erforderlich, wenn das Landesrecht die Anbringung eines amtlichen Siegels auf dem Hinweisschild oder eine andere Sichtbarmachung der amtlichen Veranlassung verlangt (Kohlhammer. Brandschutz 08/24).	
--	--	--

Dr. Böhm

BERATUNGSINHALTE III

Löschwasser

3.1	[Anlagentechnischer Waldbrandschutz] Die Löschwasserzisterne am Zeughaus, beschrieben im Protokoll der Brandverhütungsschau-Wald vom 29. Juni 2022 auf dem Gebiet des Nationalparks Sächsische Schweiz, Gemarkungen der Großen Kreisstadt Sebnitz, ist für die Brandbekämpfung und somit zur Bereitstellung von Löschwasser erhalten geblieben. Der Standort dieser Löschwasserzisterne ist, mit den angrenzenden Bereichen, eine zentrale Knoten- und Entwicklungsfläche für die Vegetations- und Waldbrandbekämpfung in der hinteren Sächsischen Schweiz. Eine Kennzeichnung der Löschwasserzisterne sowie dazugehöriger Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (vgl. Löschwasserbehälter DIN 14230 und Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr) wird empfohlen seitens der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Die NLPFV hat bereits Sicherungsmaßnahmen, in Form eines Vorhängeschlosses mit der Verteilung von Schlüsseln an Gemeindefeuerwehren, getroffen. Darüber hinaus erfolgte durch die NLPFV eine entsprechende Kennzeichnung der Löschwasserzisterne am Zeughaus.	NLPFV
3.2	[Anlagentechnischer Waldbrandschutz] Es stehen in Summe acht Löschwasserzisternen (stationär sowie mobil) im Bereich der hinteren Sächsischen Schweiz zur Verfügung. An den folgenden Standorten konnten, im Rahmen des Förderprogramms „Nachhaltig aus der Krise“, Löschwasserzisternen errichtet werden: Buchenparkhalle (Hinterhermsdorf) mit einem Fassungsvermögen von 100 m³; Thorwaldwiese (Ottendorf) mit einem Fassungsvermögen von 100 m³; Eingang Ostrauer Lehne mit einem Fassungsvermögen von 50 m³; Ende befahrbarer Großer Zschand, Abzweig Hickelschlüchte (Ottendorf) mit einem Fassungsvermögen von 50 m³.	NLPFV
3.3	[Anlagentechnischer Waldbrandschutz] In 2023 erfolgten Instandsetzungsmaßnahmen an Löschwasserentnahmestellen durch die NLPFV. Hierzu gehörte, unter anderem, der Löschwasserteich am Großen Winterberg. Es entstanden weiterhin zwei feste Zisternen (Fassungsvermögen: 50 m³) an der Lehne sowie dem Großen Zschand. Darüber hinaus entstanden drei mobile Zisternen (Fassungsvermögen: 20 m³) an der Queenenwiese; Kreuzung Großer-(Hoch)hübelweg; am Reitsteig, Wiese am kleinen Winterberg.	NLPFV
3.4	[Anlagentechnischer Waldbrandschutz] Die Niedere Schleuse hat eine entscheidende Bedeutung für die Löschwasserbereitstellung, insbesondere bei größeren Vegetations- und Waldbränden (ca. 28.000 m³ an Löschwasser bei Vollanstauung). Der NLPFV hat die Niedere Schleuse beziehungsweise das Schleusenhaus an der Kirnitzsch saniert (2023). In diesem befinden sich ebenso Staustufen. Die niedere Schleuse ist dahingehend als mögliche (temporäre) Löschwasserentnahmestelle in der Einsatzplanung, unabhängig der Größe des Schadensereignisses (Einsatz unterhalb oder oberhalb des Großschadensereignisses), zu berücksichtigen.	NLPFV Örtliche Brandschutzbehörden uBRK
3.5	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die Standorte der Löschwasserentnahmestellen, insbesondere der Löschwasserzisternen, sind nach einsatztaktischen Gesichtspunkten	NLPFV Örtliche Brandschutzbehörden

	(Erreichbarkeit, Flächenmäßige Verteilung) in regelmäßigen Abständen zu prüfen; Notwendigkeit weiterer Löschwasserzisternen in Abstimmung mit öB sowie NLPFV.	
--	---	--

Dr. Böhm



BERATUNGSINHALTE IV

Brandschutzbedarfsplanung, Gefahren-/Risikoanalyse, Gefährdete Siedlungen und Objekte

NR.	INHALT	ZUSTÄNDIGKEIT
4.1	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die, im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung, zu erstellende Gefahren- und Risikoanalyse hat entsprechende Gefahren beziehungsweise Risiken hinsichtlich möglicher Vegetations- und Waldbrände zu berücksichtigen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Nationalparkregion Sächsische Schweiz.	Örtliche Brandschutzbehörden
4.2	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Eine umfassende Gefahren- und Risikoanalyse sowie Brandschutzbedarfsplanung stellt eine Grundlage für die Einsatzplanung der örtlichen Brandschutzbehörden, aber auch der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, dar.	Örtliche Brandschutzbehörden
4.3	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Es sind, entsprechend des Waldbrandschutzkonzeptes für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (2023), drei gefährdete Siedlungen (Altendorf, Hohnstein sowie Waitzdorf) festgestellt wurden. Darüber hinaus gibt es ca. 26 gefährdete Objekte in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz. Eine besondere Berücksichtigung, sowohl im vorbeugenden als auch abwehrenden Waldbrandschutz, sollten dahingehend Wohnbebauungen sowie Beherbergungsstätten einschließlich Gastwirtschaften haben. Die örtlichen Brandschutzbehörden haben damit einhergehend Einsatzpläne für Objekte und Siedlungen, welche von erheblicher Bedeutung hinsichtlich der Gefahren und Risiken von Vegetations- Waldbränden sind, anzufertigen.	Örtliche Brandschutzbehörden
4.4	[Baulicher Waldbrandschutz] Die NLPFV traf an den gefährdeten Siedlungen sowie Objekten entsprechende Maßnahmen zur Brandlastreduktion sowie Mischungsregulierung. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes an der Felsenmühle, dem Lichtenhainer Wasserfall, der Kirnitzschtalstraße umgesetzt wurden. Die getroffenen Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes sind in regelmäßigen Zeitabständen, innerhalb der Nationalparkregion Sächsische Schweiz, insbesondere vor Beginn einer Waldbrandsaison, zu überprüfen in deren Gesamtheit.	NLPFV
4.5	[Baulicher Waldbrandschutz] Am Forsthaus (Kirnitzschtalstraße, Bad Schandau) stehen Maßnahmen zur Brandlastreduktion, aufgrund des vorhandenen Privatwaldes mit Eigentumsverhältnissen, noch aus. Hierzu erfolgten, seitens der NLPFV, zwei Beratung mit Privatwaldbesitzern im November 2024.	NLPFV
4.6	[Baulicher Waldbrandschutz] Die NLPFV hat am Zeltplatz Ostrauer Mühle im Kirnitzschtal (Stadt Bad Schandau) die im Waldbrandschutzkonzept für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (Müller, 2023) geforderten Maßnahmen umgesetzt. Die Ostrauer Mühle ist demnach als Restaurant und Zeltplatz mit Feuerstelle zugleich gefährdetes Objekt und gefährdendes Objekt (ebd.). Hinweis: Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsbRKG)	NLPFV

	in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 sind die örtlichen Brandschutzbehörden, somit die Stadt Bad Schandau, sachlich zuständig für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 sowie 12 SächsBRKG ist die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sachlich zuständig für die Unterstützung bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie bei der Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes aber auch Durchführung der Brandverhütungsschau in Wäldern (§ 22a Brandverhütungsschau in Wäldern gem. SächsBRKG).	
4.7	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erstellt einen Bewertungskatalog für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in Wäldern.	uBRK
4.8	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird, eingeschlossen die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, ein ganzheitliches Waldbrandschutz- und Standortkonzept erstellt (Konzeptabschluss in 2025).	uBRK
4.9	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge schreibt die kreisliche Standortanalyse des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, als Grundlage für die Kreisbrandschutzbedarfsplanung, fort.	uBRK

BERATUNGSINHALTE V

Sonstiges

NR.	INHALT	ZUSTÄNDIGKEIT
5.1	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde organisierte in 2024 ein erstes Netzwerktreffen der Feuerwehren in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz, gemeinsam mit der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz. Dieses wird wiederum in 2025, sowohl in der Nationalpark- als auch der Weiteritzregion unter Beteiligung der örtlichen Brandschutzbehörden, unteren sowie oberen Forstbehörde, durchgeführt. Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde verfolgt, im Einvernehmen mit den örtlichen Brandschutzbehörden sowie Forstbehörden, weiterhin die Position der Notwendigkeit eines solchen Netzwerktreffens im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Es wird geprüft, inwieweit auch ein gegenseitiger Kenntnis- und Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden beider Netzwerktreffen der Feuerwehr (Nationalpark- / Weißeritzregion) stattfinden kann.	uBRK
5.2	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die Untere Forstbehörde verschickt auf der Grundlage des Waldgesetzes forstaufsichtliche Hinweise an die Waldbesitzer. Sie leistet Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Waldbesitzern. Hierbei ist, insbesondere bezüglich des Besitzerverzeichnisses von Privat- und Körperschaftswald, auch in der Nationalparkregion, eine enge Kommunikation und Kooperation von unterer und oberer Forstbehörde sowie der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde von erheblicher Bedeutung.	Untere Forstbehörde
5.3	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die einzelnen Gemeinde- und Ortsfeuerwehren in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz haben, in regelmäßigen Zeitabständen, im Idealfall im Frühjahr eines jeden Jahres, vor beziehungsweise zu Beginn einer Waldbrandsaison, Operativ-Taktische-Studien in deren Einsatzbereichen durchzuführen. Ein Operativ-Taktisches-Studium (OTS) kann auch als eine Grundlage zur grafischen und planerischen Erstellung von Einsatzdokumenten nach DIN 14095 dienen. Im Rahmen des Operativ-Taktischen-Studiums sind Schwepunkte sowie Besonderheiten hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes zu erfassen (Bsp.: Prüfen von Einsatzunterlagen [Einsatz- und Feuerwehrplänen], Löschwasserentnahmestellen, Sammel- und Bereitstellungsräumen-/Bereitzstellungszonen, Sprechfunkverbindung).	Örtliche Brandschutzbehörden
5.4	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die Gemeinde-/Ortsfeuerwehren zeigen stattfindende Dienste sowie Einsatzübungen, beispielsweise zur Vegetations- und Waldbrandbekämpfung, im Landeswald bereits im Vorfeld der NLPFV an.	Örtliche Brandschutzbehörden
5.5	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die unteren Forstbehörden erhalten unmittelbar nach Waldbrandereignissen in der Nationalparkregion einen Kurzbericht, der von den zuständigen Revierförstern ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden erstellt wird. Ein Formblatt für die Meldung wird von der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt.	Untere Forstbehörde NLPFV

5.6	[Organisatorischer Waldbrandschutz] Die NLPFV stellt einen Bereitschaftsdienstplan im Rahmen des Katastrophenmanagements Sachsenforst der unter Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sowie den örtlichen Brandschutzbehörden (Große Kreisstadt Sebnitz sowie Stadt Bad Schandau) zur Verfügung. Die Erreichbarkeit war, während des Brandes am Pfaffenstein (08.09.2024), auch außerhalb der Funktionszeiten gewährleistet, so dass Kolleginnen und Kollegen der NLPFV als Fachberaterinnen und Fachberater zur Verfügung standen.	NLPFV
5.7	[Anlagentechnischer Waldbrandschutz] Die NLPFV führt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Pilotprojekt zur Waldbrandfrüherkennung durch (DRYAD Rauchgassensoren). Hierzu soll ein Systemtest, gemeinsam mit den Gemeinde-/Ortsfeuerwehren sowie der Nationalparkwacht, im ersten Quartal 2025 stattfinden. Die NLPFV testet dahingehend die Funktionsweise mit einer möglichen Störanfälligkeit, in Verbindung mit den Kommunikationswegen. Die Möglichkeit von Schnittstellenbildungen (bspw. mit IRLS DD) soll offen gelassen und zugleich verfolgt werden im Rahmen einer erfolgreichen Pilot- beziehungsweise Testphase.	NLPFV

Dr. Böhm

Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald)

28. August 2024 sowie 05. November 2024

Hintere Sächsische Schweiz (Große Kreisstadt Sebnitz, Stadt Bad Schandau)



Bild 1: Löschwasserzisterne an der Lehne (50m³ an Löschwasser).

Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald)

28. August 2024 sowie 05. November 2024

Hintere Sächsische Schweiz (Große Kreisstadt Sebnitz, Stadt Bad Schandau)



Bild 2: Möglicher Einsatzweg an der Löschwasserzisterne zur Lehne.

Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald)

28. August 2024 sowie 05. November 2024

Hintere Sächsische Schweiz (Große Kreisstadt Sebnitz, Stadt Bad Schandau)



Bild 3: Niedere Schleuse an der Kirnitzsch.

Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald)

28. August 2024 sowie 05. November 2024

Hintere Sächsische Schweiz (Große Kreisstadt Sebnitz, Stadt Bad Schandau)



Bild 4: Niedere Schleuse mit Stauhölzern beziehungsweise Staustufen.

Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald)

28. August 2024 sowie 05. November 2024

Hintere Sächsische Schweiz (Große Kreisstadt Sebnitz, Stadt Bad Schandau)



Bild 5: Kirnitzsch (Niedere Schleuse) mit Kirnitzschtalstraße (Obere Kirnitzschtalstraße).

Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald)

28. August 2024 sowie 05. November 2024

Hintere Sächsische Schweiz (Große Kreisstadt Sebnitz, Stadt Bad Schandau)



Bild 6: Kirnitzschtalstraße beziehungsweise Zollstraße und Kirnitzschtalweg (Brandflächen vom Waldbrand in 2022).

Brandverhütungsschau-Wald (BVS-Wald)

28. August 2024 sowie 05. November 2024

Hintere Sächsische Schweiz (Große Kreisstadt Sebnitz, Stadt Bad Schandau)



Bild 7: Hotel und Restaurant Forsthaus (Kirnitzschtalstraße 5, Große Kreisstadt Sebnitz).

Ergänzende bildliche Darstellungen

Feuerwehruzufahrt, Schmilka (Stadt Bad Schandau)



Bild 8: Feuerwehruzufahrt in Schmilka, Stadt Bad Schandau (Stand: 20.08.2024).

Ergänzende bildliche Darstellungen

Feuerwehruzufahrt, Schmilka (Stadt Bad Schandau)



Bild 9: Feuerwehruzufahrt in Schmilka, Stadt Bad Schandau (Stand: 20.08.2024).

Ergänzende bildliche Darstellungen

Löschwasserentnahmestelle (Stadt Bad Schandau)



Bild 10: Löschwasserentnahmestelle, Großer Winterberg (Stand: 20.08.2024).

Ergänzende bildliche Darstellungen

Löschwasserentnahmestelle, Großer Winterberg (Stadt Bad Schandau)



Bild 11: Löschwasserentnahmestelle, Großer Winterberg (Stand: 20.08.2024).

Ergänzende bildliche Darstellungen

Mobile Löschwasserzisterne (Stadt Bad Schandau)



Bild 12: Mobile Löschwasserzisterne, Reitsteig (Stand: 20.08.2024).

Ergänzende bildliche Darstellungen

Löschwasserzisterne (Große Kreisstadt Sebnitz)



Bild 13: Löschwasserzisterne, Großer Zschand, Abzweig Hickelschlüchte (Stand: 22.05.2024).

Gemeinsamer Erlass

des Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
und

des Sächsischen Staatsministerium des Innern

zur

Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Waldbrandschutzes

Inhaltsverzeichnis

I.	Waldbrandgefahrenklassen, Waldbrandgefahrenstufen.....	2
1.	Waldbrandgefahrenklassen.....	2
2.	Waldbrandgefahrenstufen.....	2
II.	Maßnahmen im Rahmen vorbeugender Waldbrandschutz	3
1.	Wundstreifen.....	3
2.	Waldbrandriegel.....	3
3.	Brandschutzstreifen.....	4
4.	Löschwasserentnahmestellen	4
5.	Einsatzwege.....	5
6.	Waldsperrung.....	6
7.	Information der Öffentlichkeit.....	6
8.	Brandverhütungsschau in Wäldern.....	6
III.	Waldbrandschutzpläne, Waldbrandeinsatzkarten	7
1.	Waldbrandschutzpläne.....	7
2.	Alarm- und Einsatzpläne	9
3.	Waldbrandeinsatzkarte.....	10
IV.	Automatische Waldbrandüberwachungssysteme (AWFS)	11
V.	Aufgaben im Rahmen des abwehrenden Waldbrandschutzes	11
VI.	Behördenzusammenarbeit.....	11
VII.	Fortbildung und Übungen	11

Mit dem Erlass werden Festlegungen getroffen sowie Hinweise und Empfehlungen zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Waldbrandschutzes unter Berücksichtigung des Bevölkerungsschutzes, des Schutzes der Siedlungs-, touristischen und kritischen Infrastruktur gegeben.

I. Waldbrandgefahrenklassen, Waldbrandgefahrenstufen

1. Waldbrandgefahrenklassen

Die Wälder des Freistaates Sachsen werden in folgende Waldbrandgefahrenklassen eingeteilt:

Waldbrandgefahrenklasse A – Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr

Waldbrandgefahrenklasse B – Gebiete mit mittlerer Waldbrandgefahr

Waldbrandgefahrenklasse C – Gebiete mit niedriger Waldbrandgefahr

Die Abgrenzung und Darstellung der einzelnen Waldbrandgefahrenklassen erfolgt administrativ auf Basis der Gemeinden (www.wald.sachsen.de). Grundsätzliche Änderungen der Abgrenzung der Waldbrandgefahrenklassen obliegen dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI). Notwendige Anpassungen aufgrund von Änderungen der Abgrenzung von Gemeinden erfolgen zu Beginn eines jeden Jahres durch die Obere Forstbehörde.

2. Waldbrandgefahrenstufen

Unter Berücksichtigung der Waldbrandgefahrenklassen werden zur weiteren Konkretisierung der örtlichen Waldbrandgefahr sogenannte Vorhersageregionen durch die Obere Forstbehörde in Abstimmung mit dem Deutschen Wetterdienst festgelegt.

Für jede dieser derzeit 31 Regionen (siehe Anlage 1) und die jeweils zugeordneten Gemeinden berechnet der Deutsche Wetterdienst (DWD) täglich aktuelle Waldbrandgefahrenstufen. Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen werden auf der Internetseite: www.mais.de/php/sachsenforst.php veröffentlicht.

Folgende Waldbrandgefahrenstufen sind zur Kennzeichnung der Waldbrandgefahr festgelegt:

<u>Waldbrandgefahrenstufe</u>	<u>Waldbrandgefahr</u>
1	sehr geringe Gefahr
2	geringe Gefahr
3	mittlere Gefahr
4	hohe Gefahr
5	sehr hohe Gefahr

II. Maßnahmen im Rahmen vorbeugender Waldbrandschutz

Das Risiko von Waldbränden besteht insbesondere in reinen Nadelbaumbeständen (vor allem Kiefernbeständen) und kann insbesondere durch die Anlage von Mischbeständen mit einem hohen Laubbaumanteil vermindert werden. Im Folgenden werden weitere Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung aufgeführt:

1. Wundstreifen

Wundstreifen sind 2,50 bis 3,00 m breite vegetationslose Streifen, auf denen die Bodendecke bis auf den Mineralboden entfernt ist. Sie dienen dem Stoppen von Bodenfeuern.

Die Funktionsfähigkeit der Wundstreifen ist durch Bodenbearbeitung und Entfernung des Brennmaterials sicherzustellen.

Die untere Forstbehörde kann gemäß § 28 Abs. 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) insbesondere in Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A gegenüber den Waldbesitzenden die Neuanlage und die Instandhaltung von Wundstreifen anordnen, soweit diese im jeweiligen Einzelfall zur Abwehr der von Eisenbahnanlagen, Straßen sowie von anderen Flächen ausgehenden konkreten Waldbrandgefahren erforderlich sind. Grenzen Laubbaumbestände oder Mischbestände mit über 50 Prozent Laubbaumanteil von mehr als 50 Metern Tiefe an Eisenbahnstrecken und Straßen, sind Wundstreifen in der Regel entbehrlich. Bei Betroffenheit mehrerer Waldbesitzenden steht es im Ermessen der nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG zuständigen unteren Forstbehörde, ob und ggf. wie sie die Maßnahme nach Anhörung der Waldbesitzenden selbst durchführt.

2. Waldbrandriegel

Waldbrandriegel sind bis zu 300 Meter breite Waldstreifen, die im Brandfall anlaufende Vollfeuer in leichter zu bekämpfende Bodenfeuer wandeln bzw. die Ausbreitung von Bodenfeuern möglichst verhindern sowie der Feuerwalze ihre Energie entziehen sollen. Waldbrandriegel können auch eine Bedeutung für den Schutz kritischer Infrastruktur oder von Siedlungsbereichen haben. Um größere Waldflächen vor allem in Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A zu schützen, können solche Riegel zu einem System verbunden werden. In einem solchen System laufen die Hauptriegel annähernd rechtwinklig zur Hauptwindrichtung. Durch Nebenriegel, die zwischen den Hauptriegeln oder in Hauptwindrichtung verlaufen, kann das Durchlaufen der Feuer verhindert bzw. das Risiko einer Brandausdehnung auf großen Flächen gesenkt werden.¹

Für einen Waldbrandriegel werden drei Grundkomponenten empfohlen (Müller, M. (2020): Waldbrände in Deutschland – Teil 2, AFZ-Der Wald Heft 1, S. 29-33):

1. Waldbrandschutzweg,
2. Wundstreifen und
3. Schutzstreifen mit einer brandhemmenden Vegetation aus geeigneten Baumarten – vorzugsweise Laubbaumarten.

¹ Definition in Anlehnung an <https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/schadensmanagement/waldbrand/waldbauliche-waldbrandvorbeugung> (letzter Abruf am 22. April 2024)

3. Brandschutzstreifen

(Brand-)Schutzstreifen sind in der Regel 25 bis 30 m breite mit Bäumen bestandene und von leicht brennbarem Material wie Schlagabraum, Gestrüpp oder Dürholz freizuhalten Flächen.

Die untere Forstbehörde kann gemäß § 28 Abs. 1 SächsWaldG gegenüber den Waldbesitzenden insbesondere in größeren Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A die Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen anordnen. Diese Maßnahme soll vorrangig in besonders brandgefährdeten Nadelbaumreinbeständen in der Nähe von Siedlungs-, touristischer und kritischer Infrastruktur, Bergbaufolgelandschaften, munitionsbelasteten Flächen sowie Prozessschutzflächen angewandt werden, sofern es im Einzelfall als erforderlich angesehen wird.

4. Löschwasserentnahmestellen

Die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sachlich zuständig für die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Löschwasserversorgung. Durch die Gemeinden können Löschwasserentnahmestellen eingerichtet oder Löschwasservorräte bereitgestellt werden. Wenn es für die Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Grundstückseigentümer verpflichten, die Errichtung und Unterhaltung einer Löschwasserentnahmestelle auf seinem Grundstück zu dulden (§ 55 Abs. 5 SächsBRKG).

Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde unterstützt Gemeinden mit Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A bei der Errichtung von Löschwasserentnahmestellen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG).

Über die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft 2023 ist speziell in und an Waldgebieten die Förderung des Neubaus sowie die Sanierung und DIN-konforme Ertüchtigung von Brunnen, Zisternen oder sonstigen Löschwasserentnahmestellen an Gewässern unter Beachtung der Belange des Naturschutz- und Wasserrechts sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlich-rechtlicher Erfordernisse, einschließlich dem notwendigen Anschluss an das LKW-befahrte Straßen- und Wegenetz möglich. Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Waldbrandschutzplanes.

Die fachliche Beurteilung für die geplante Neuanlage und Instandsetzung von Löschwasserentnahmestellen erfolgt, unter Einbeziehung der unteren Forstbehörde und der Waldbesitzenden, durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz (BRK) Behörde.

Als Grundlage für die Schaffung eines Löschwasserentnahmestellennetzes zur Waldbrandbekämpfung sind im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung die Waldgebiete einer Gefährdungsbetrachtung zu unterziehen. Davon ableitend ist eine Schutzzieldefinition auch für diese Bereiche zu treffen.

Die Dimension von Löschwasserentnahmestellen und deren Anordnung in der Fläche ist von einer Vielzahl stark differierender Faktoren abhängig und daher nur auf Grundlage von regionalen Planungen festzulegen.

Das Löschwasser kann unter anderem durch offene Gewässer, Löschwasserteiche (DIN 14210), Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder durch unterirdische Löschwas-

serbehälter (DIN 14230) bereitgestellt werden. Marktübliche alternative Löschwasserbevorratungssysteme sind ebenfalls einsetzbar. Bei allen Systemen ist darauf zu achten, dass die Löschmittelmenge das gesamte Jahr über nutzbar zur Verfügung steht.

Für den Neubau oder Ausbau und die Instandhaltung bisheriger Löschwasserentnahmestellen sind, unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutz- und Wasserrechts sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Erfordernisse, folgende Punkte zu beachten:

- Löschwasserentnahmestellen müssen durch gut ausgebaute Einsatzwege zu erreichen sein. Zudem sollten sie sich in unmittelbarer Nähe zum Weg befinden.
- Bei Befüllung der Entnahmestelle durch natürliche Quellen, Brunnen oder Wassertransporte muss dieses auch in trockenen Jahren sichergestellt werden.
- Die Anlage von Feuerwehrbewegungsflächen (Rangierfläche von 20 x 20m oder Umfahrungsschleife) mit Anschluss an das Einsatzwegenetz ist erforderlich.
- Die Einsatzwege zu den Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig freizuschneiden.
- Die Löschwasserentnahmestellen sind als solche zu Kennzeichnen.

5. Einsatzwege

Die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden prüfen unter Mitwirkung der unteren Forstbehörden mit Unterstützung der unteren BRK-Behörden das Einsatzwegenetz.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit auch über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinweg wird empfohlen, die Einsatzwege mindestens in uneingeschränkt und eingeschränkt befahrbar zu klassifizieren.

Darüber hinaus können Einsatzwege entsprechend der in Anlage 2 beschriebenen Kategorie klassifiziert werden.

Einsatzwege sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Wegekategorie für Einsatzfahrzeuge und Einsatzkräfte nutzbar zu halten. Insbesondere sind Hindernisse auf dem Wegekörper zu vermeiden bzw. zu beseitigen, das Lichtraumprofil frei zu schneiden und bedarfsweise Totholz oder bruchgefährdetes Holz entlang der Wege zu beseitigen.

Für den Neubau oder Ausbau und die Instandhaltung des Einsatzwegenetzes sollten zudem folgende Punkte beachtet werden:

- Für LKW befahrbare Sackgassen müssen vermieden werden.
- Ausweichstellen in die Fahrwege sollen mit einer Breite von mindestens 2,5 m und einer Mindestlänge von 20 m in regelmäßigen Abständen eingeplant, sowie Kreuzungsbereiche für Begegnungsverkehr ausreichend dimensioniert werden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte weisen Waldbesitzende auf die Notwendigkeit zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzbarkeit des vorhandenen Einsatzwegenetzes hin.

6. Waldsperrung

Die untere Forstbehörde kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, Waldgebiete aus Gründen des Waldbrandschutzes sperren. Durch die Sperrung kann das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung untersagt oder eingeschränkt werden (z. B. Wegegebot).

Unabhängig von der Waldbrandgefahrenstufe kann auch aufgrund einer Großschadenslage die Anordnung einer Sperrung betroffener und umliegender Waldflächen erfolgen, um Waldbrandrisiken in Waldgebieten bei bereits bestehender hoher Beanspruchung der BRK-Einheiten zu begrenzen.

Waldsperrungen aus Gründen des Waldbrandschutzes sollen insbesondere in ortsüblichen Medien (Radio, Zeitung, Internet) bekannt geben werden, über die eine kurzfristige Kenntnisaufnahme durch die Bevölkerung möglich ist. Zusätzlich soll im Rahmen des technisch bzw. personell Möglichen an häufig genutzten Waldeingangsbereichen über die Sperrung informiert werden.

Durch die zuständige untere Forstbehörde ist laufend zu prüfen, ob die Sperrung anteilig oder komplett aufgehoben werden kann. Dabei sind alle berechtigten Interessen (Tourismus, Erholungsnutzung für lokale Bevölkerung, Ressourcenverfügbarkeit Feuerwehren etc.) gegeneinander abzuwägen.

7. Information der Öffentlichkeit

Als eine wesentliche vorbeugende Maßnahme gegen Waldbrände informieren insbesondere die Forstbehörden die Bevölkerung saisonal mit geeigneten Mitteln über die Gefährdung des Waldes durch Feuer. Die Informationen sollen Hinweise zur Notwendigkeit des Waldbrandschutzes, zu den durch Feuer drohenden Gefahren, zum richtigen Verhalten beim Erkennen von Waldbränden und den zur Vorbeugung bestehenden Verhaltensregeln beinhalten.

Auf die Nutzung der von Sachsenforst bereitgestellten App „Waldbrandgefahr Sachsen“ sollte mit geeigneten Mitteln besonders hingewiesen werden. Die App informiert die Nutzerinnen und Nutzer über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe am derzeitigen Aufenthaltsort sowie über die Gefahrenprognose für die folgenden drei Tage. Die App vermittelt auch Hinweise zum richtigen Verhalten bei hoher bis sehr hoher Waldbrandgefahr. Im Falle eines Waldbrandes können über die App mit Hilfe der Standortdienste die GPS-Koordinaten automatisch ermittelt und angezeigt werden. Diese Funktion ermöglicht im unübersichtlichen Gelände die Weiterleitung der exakten Koordinaten des Brandherdes an die Rettungskräfte.

Sofern weitere App-Dienste geeignete Informationen bereitstellen, können diese ebenfalls in die Öffentlichkeitsarbeit einbezogen werden.

8. Brandverhütungsschau in Wäldern

Gemäß § 22a SächsBRKG führen die unteren BRK-Behörden die Brandverhütungsschauen in Wäldern (BVS) nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG durch.

BVS sind durch die Eigentümer und Besitzer von Waldflächen zu dulden (§ 22 Abs. 4 SächsBRKG). Die Mitwirkung der unteren Forstbehörde als zuständige Fachbehörde gemäß § 22 Abs. 5 SächsBRKG in Verbindung mit § 16 SächsFwVO wird als erforderlich angesehen.

Die BVS Wald soll vor allem in Regionen mit großen zusammenhängenden Waldgebieten (> 1000 ha) der Waldbrandgefahrenklassen A durchgeführt werden.

In Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse B und C wird die BVS für besonders stark gefährdete Gebiete, so z. B.:

- mit gefährdeten Objekten, welche temporär oder dauerhaft zum Aufenthalt von Menschen dienen oder andere besonders schützenswerte Objekte der kritischen Infrastruktur, die sich im Wald oder bis zu 30 m Abstand zu Wäldern befinden,
- mit besonders gefährdeter Waldstruktur,
- mit besonderer Topografie, die eine Brandbekämpfung erschwert oder
- mit bekannter oder vermuteter hoher Munitionsbelastung oder
- mit besonders hoher Besucherintensität sowie
- im Bereich der Bergbaufolgelandschaften

nach Risikoeinschätzung durch die Landkreise und kreisfreien Städte priorisiert

Die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau vom 29. April 2016 (SächsABI. S. 607) erstrecken sich auch auf die Brandverhütungsschauen in Wäldern und sollten bis zu deren Anpassung an die aktuelle Rechtslage zumindest sinngemäß angewendet werden.

Ableitend vom empfohlenen Prüfzeitraum für die Löschwasserversorgung bei Waldflächen sollen im Zeitraum von fünf Jahren die Waldflächen bei der BVS, auf Grundlage der Empfehlungen der länderoffenen Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ vor allem in Bezug auf die folgenden Punkte einer Begutachtung unterzogen werden:

- Überprüfung von vorhandenen Löschwasserentnahmestellen und ggf. Ermittlung des zusätzlichen Bedarfs.
- Zustand und Nutzbarkeit der Einsatzwege und Ermittlung des ggf. bestehenden Ergänzungsbedarfs.
- Prüfung der Waldbrandeinsatzkarten auf Aktualität
- Prüfung der bestehenden Waldbrandalarm- und -einsatzplanung auf Aktualität

III. Waldbrandschutzpläne, Waldbrandeinsatzkarten

1. Waldbrandschutzpläne

In Vorbereitung für Großschadensereignisse der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechende Einsatzpläne aufzustellen, deren Basis ein regional durch die unteren BRK-Behörden in Zusammenarbeit mit den unteren Forstbehörden zu erstellender Waldbrandschutzplan sein soll².

Die regionalen Waldbrandschutzpläne sollen als Grundlage für eine zielgerichtete und strategische Entwicklung von vorbeugenden Maßnahmen, wie z.B. dem Einsatz von Waldbrandfrüherkennungssystemen oder der Schaffung einer angemessenen Löschwasserversorgung, aber auch abwehrenden Maßnahmen, wie z.B. einsatztaktischen Erforderlichkeiten, dienen. Darüber hinaus dienen sie als Grundlage für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne.

Die Erstellung von Waldbrandschutzplänen soll vor allem für große zusammenhängende Waldgebiete ab etwa 1.000 ha in Regionen der Waldbrandgefahrenklassen A

² siehe Strategisches Konzept zur Wald- und Vegetationsbekämpfung im Freistaat Sachsen

- mit bekannter hoher Munitionsbelastung (insbesondere ehemalige Truppenübungsplätze),) oder
- zu erwartender Munitionsbelastung, oder
- mit besonderer Topografie, die eine Brandbekämpfung erschwert, oder
- mit besonders hoher Besucherintensität, oder
- im Bereich der Bergbaufolgelandschaften oder
- mit besonders brandgefährdeter Waldstruktur

priorisiert werden. In Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse B und C wird die Aufstellung von Waldbrandschutzplänen für besonders stark gefährdete Gebiete nach eigener Risikoeinschätzung durch die unteren BRK-Behörden in Zusammenarbeit mit den unteren Forstbehörden empfohlen (z.B. Nationalpark Sächsische Schweiz). Die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden arbeiten Informationen und Planungen aus ihrem Bereich zu.

Es wird empfohlen regionale Waldbrandschutzpläne nach der folgenden Gliederung zu erstellen:

Gliederung	Hinweise/ Empfehlungen zum Inhalt
Planungsgebiet	Beschreibung der für die Waldbrandsituation relevanten Gebietsverhältnisse, z. B.: • Geographische Lage • Naturräumliche und klimatische Verhältnisse • Siedlungsstruktur • Wirtschaft • Verkehrswege • Waldbrandvorhersageregionen • Gefahrenschwerpunkte • Risikobereiche (Truppenübungsplätze, Bergbauggebiete, Schutzgebiete, Hohlräume, usw.)
Waldbrandgefährdung	Beschreibung der für die Waldbrandgefährdungssituation relevanten forstlichen, topographischen und sonstigen Aspekte • Waldbestände • Waldeigentumsverhältnisse • Erschließung • Waldbrandgefahrenklassen • Besonderheiten gefährdete und gefährdende Objekte/Infrastruktur (wie Erholungsschwerpunkte) • Kampfmittelbelastung
Waldbrandstatistik	Bilanz des Brandgeschehens insbesondere der letzten fünf Jahre mit beispielsweise folgenden Angaben: • Anzahl der Waldbrände pro Jahr mit Angabe der verbrannten Fläche • Kosten für die Waldbrandbekämpfung • Brandursachen
Strategie und Instrumente	Beschreibung bereits angewandter und geplanter Instrumente und Einrichtungen zur Waldbrandvorbeugung und -bekämpfung

Gliederung	Hinweise/ Empfehlungen zum Inhalt
	einschließlich der zuständigen/beteiligten Stellen, zu folgenden Aspekten: • Waldbrandfrüherkennung • Löschwasserversorgung • Einsatzwegenetz • Korridore für Waldbrandriegel • Linien für Waldbrandschutzstreifen • Waldbrandalarmpläne mit Standorten und Spezialausstattung von Einsatzkräften • Waldbrandeinsatzkarte
Ziele und Maßnahmen	Beschreibung der Ziele, die während der Laufzeit des Waldbrandschutzplanes verwirklicht werden sollen, z. B.: • Verringerung der Brandhäufigkeit • Verbesserung der frühzeitigen Branderkennung • Aufklärung der Bevölkerung • Ausstattung mit Löschwasserentnahmestellen • Unterhalt/ Erweiterung Einsatzwegenetz

2. Alarm- und Einsatzpläne

Die örtlichen Brandschutzbehörden sind nach § 6 Abs. 1 Nummer 6 SächsBRKG verpflichtet, eigene Einsatzpläne aufzustellen, fortzuschreiben und soweit erforderlich abzustimmen.

Für die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden ergibt sich die Zuständigkeit für die Aufstellung und Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen sowie überörtlicher Einsatzpläne, die auch der Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen sowie zur Abwehr und Beseitigung der Schäden von Großschadensereignissen durch die örtlichen Brandschutzbehörden dienen aus, § 7 Abs. 1 Nummer 6 SächsBRKG. Alle Katastrophenschutzbehörden in Sachsen haben zudem nach § 7 Abs. 1 Nummer 14 SächsBRKG die Verpflichtung allgemeine Katastrophenschutzpläne sowie besondere Alarm- und Einsatzpläne auf der Basis von Gefahren- und Risikoanalysen zu erstellen und fortzuschreiben.

Alarmplan

Um den Anforderungen eines Alarmplanes gerecht zu werden, müssen darin insbesondere folgende Informationen enthalten sein:

- Fortführungsnachweis über die laufende Aktualisierung des Alarmplans
- Alarmierungsplanung und Meldewesen
- Struktur, Unterbringung und Zuständigkeiten der Einsatzleitung/des Verwaltungsstabes
- Erreichbarkeitsverzeichnis mit Anschriften
- Warnung und Information der Bevölkerung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Übersichten von Einsatzkräften und Einsatzmittel (Art, Standort, Personal und Haupt-Ausstattung) im eigenen Zuständigkeitsbereich
- Adressen von übrigen Behörden – Dienststellen, öffentliche Einrichtungen, Auskunftsstellen

- Übersichten und Kontaktdaten von speziellen Einsatzmitteln der BOS
- Übersichten und Kontaktdaten von Unternehmen für besondere Dienstleistungen und mit Spezialfahrzeugen
- Entfluchtungsplanung
- Checklisten

Einsatzplan

Während im Alarmplan die Grundlagen für einen funktionierenden Informationsfluss festgeschrieben sind, kommt zur Umsetzung von konkreten Festlegungen des Ablaufes von durchzuführenden Maßnahmen der Einsatzplan zur Anwendung. „In den Einsatzplänen sind die taktischen Entscheidungen der Einsatzleitung und ihre Umsetzung in Einsatzbefehle/Einsatzaufträge vorzubereiten.“

Die wichtigsten Inhalte des Einsatzplanes umfassen folgende Punkte:

- Erfassen bedrohter besonderer Objekte (z. B. Altenheime, Industrieanlagen, Krankenhäuser)
- Vorbereiten von Sicherungsmaßnahmen (z. B. bei Gasleitungen, Öltanks, Ölleitungen, Infrastruktureinrichtungen)
- Maßnahmen bei Bereichen mit besonderen Gefährdungen (Munitionskontamination; aufzugebende, nicht zu löschende Waldbereiche; Tagebaurestflächen/Rutschungsgebiete)
- Vorbereitung und Durchführung einer möglichen Evakuierung (sichere Rückzugswege)
- Bereitstellung von geschützten Sammelstellen und Notunterkünften
- Schaffung von Brandschneisen/Haltelinien
- Informationsfluss gewährleisten (Kommunikationsschemen)

Vernetzung der Alarm- und Einsatzpläne

Da sich Waldbrandereignisse u.U. nicht auf ein einzelnes Zuständigkeitsgebiet beschränken, ist es notwendig, die Alarm- und Einsatzpläne mit allen beteiligten Organisationen, Behörden und Institutionen sowie Nachbargemeinden und der übergeordneten Gefahrenabwehrplanung auf Kreisebene abzustimmen.

Aktualisierung

Die Aktualisierung der Alarm- und Einsatzpläne hat regelmäßig zu erfolgen. Es ist sinnvoll, dafür eine automatische Kontrolle (z. B. einmal im Jahr vor der Waldbrandsaison) einzuplanen und durchzuführen. Grundsätzlich soll eine Aktualisierung nach personellen Wechseln, grundlegenden Änderungen in der Verwaltungsstruktur, größeren Waldzustandsveränderungen oder auf Grundlage neuer feuerwehr- und forstfachlicher Erkenntnisse erfolgen.

3. Waldbrandeinsatzkarte

Die Waldbrandeinsatzkarte mit einem landesweit einheitlichen Koordinatensystem (UTM REF) ist die Grundlage für alle an der Waldbrandbekämpfung Beteiligten. In dieser Karte werden alle wichtigen Elemente wie Löschwasserentnahmestellen, Einsatzwege, Ortschaften usw. dargestellt. Neben der Orientierung ortsfremder Einsatzkräfte dienen Waldbrandeinsatzkarten als Führungsmittel der Einsatzleitung.

Die Waldbrandeinsatzkarte beinhaltet ausschließlich Angaben, die keinen taktischen Hintergrund haben. Die Integration von taktischen Kartenzeichen in der Waldbrandeinsatzkarte ist nicht möglich, da ihre Festlegung im Einsatz von der jeweiligen Lage abhängig ist.

Die Erstellung erfolgt nach der Bekanntmachung über die Festlegung auf bundeseinheitlicher Standards für Waldbrandeinsatzkarten (BANz AT 15.03.2024 B2).

Durch den Freistaat Sachsen wird geprüft, wie die Bereitstellung der Waldbrandeinsatzkarten auf Grundlage der Zuarbeiten der Landkreise und kreisfreien Städte durch eine zentrale Stelle erfolgen kann.

IV. Automatische Waldbrandüberwachungssysteme (AWFS)

In der besonders waldbrandgefährdeten Zeit werden mindestens die Waldgebiete der Waldbrandgefahrenklassen A und B der Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen und Nordsachsen durch die Landkreise und Kreisfreien Städte überwacht. Die Überwachung erfolgt durch ein kameragestütztes **Automatisches Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS)**. Soweit notwendig werden zudem Feuerwachtürme mit Beobachtern besetzt.

Landeseinheitliche Standards für Systeme der kameragestützten automatischen Waldbrandfrüherkennung werden durch den Fachbeirat AWFS auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das AWFS zwischen den beteiligten Landkreisen als Träger und der Stadt Hoyerswerda als Betreiberin abgestimmt. Insbesondere im Rahmen der Beschaffung neuer technischer Systeme ist auf die Einhaltung dieser einheitlichen Standards zu achten, um die Kompatibilität der Systeme innerhalb des Freistaates Sachsen aber auch in der Zusammenarbeit mit Nachbarbundesländern zu gewährleisten.

V. Aufgaben im Rahmen des abwehrenden Waldbrandschutzes

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG besteht für Behörden und sonstige Dritte eine Pflicht bei Großschadensereignissen, im Katastrophenschutz und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

Die Feuerwehr wird bei der Bekämpfung von Waldbränden auf Anforderung durch forstlich ausgebildetes Personal fachlich beraten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Hilfeleistung gemäß § 54 SächsBRKG. Die erforderlichen Kontaktdaten sind Bestandteil der Waldbrandalarmpläne.

VI. Behördenzusammenarbeit

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 SächsBRKG besteht eine Pflicht zur Mitwirkung an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen BRK-Behörde.

Es wird empfohlen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte unter Beteiligung der BRK- und Forstbehörden sowie weiterer Institutionen eine Arbeitsgemeinschaft Waldbrandschutz einrichten, welche in regelmäßigen Zeitabständen tagt.

VII. Fortbildung und Übungen

Alle an der Waldbrandprävention- und -bekämpfung Beteiligten sollen an gemeinsamen Fortbildungen und Übungen teilnehmen.

Die unteren BRK-Behörden sollen nach Möglichkeit mit den Waldbesitzenden – insbesondere mit großen Waldbesitzenden (u.a. Sachsenforst, Gemeinden aber auch privaten

Waldbesitzenden) – und den unteren Forstbehörden regelmäßig Übungen zur Koordinierung der Bekämpfung eines Waldbrandes durchführen.

Dresden, der 30.05.2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Wolfram Günther

Der Staatsminister des Innern

Armin Schuster

Die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 30. April 2020 (Az. 38-2111/19/7-2020/30476) treten mit dem Wirksamwerden dieses Erlasses außer Kraft.

Dr. Böhm

Anlage 1 – Vorhersageregionen für die Waldbrandgefahrenstufte



Empfehlung zur Klassifizierung der Einsatzwege

Stand: 25. April 2024

Anlage 2 - Empfehlung zur Klassifizierung von Einsatzwegen

Kategorie	Gewichtsklasse in Anlehnung an EN 1846				Fahrzeugkategorie nach EN 1846-1			Beschreibung	Merkmale	Anforderungen	Fahrzeug- beispiel	Forstliche Wege- kategorie
	> 16,0 t	16,0 t > 7,5 t	7,5 t > 4,75 t	< 4,75 t	straßen- fähig	gelände- fähig	gelände- gängig					
I	X	X	X	X	X	X	X	gut ausgebaut, befestigte Wege (Holzabfuhrweg)	Tragfähigkeit:	voll beladen befahrbar, 10 t/Achse	TLF 4000	8211
									Fahrbahnbreite:	min. 3,0 m (Tragfähigkeit gewährleistet)		
									Kurvenradius:	min. 10 m (mit Fahrbahnverbreiterung)		
									Steigung/Gefälle:	max. 12%		
									Lichtraumprofil:	min. 5,5 x 5,5 [m]		
									Passierbarkeit:	Anlehnung an DIN 14090 Feuerwehrzufahrt, Beseitigung akuter Gefahren 30 m (Baumlänge), links und rechts des Weges		
									Wendemöglichkeit:	muss ausgebaut vorhanden sein		
									Brücke, Durchlass:	Brückenklasse SLW 60/30		
II a	---	X	X	X	---	X	X	ausgebaute, befestigte Wege	Tragfähigkeit:	voll beladen befahrbar	TLF 3000 TLF 2000 (H)LF 10	8215
									Fahrbahnbreite:	min. 2,5 m (Tragfähigkeit gewährleistet)		
									Kurvenradius:	min. 10 m (mit Fahrbahnverbreiterung)		
									Steigung/Gefälle:	max. 12%		
									Lichtraumprofil:	min. 3,2 x 3,5 [m]		
									Passierbarkeit:	Beseitigung akuter Gefahren 30 m (Baumlänge), links und rechts des Weges		
									Wendemöglichkeit:	sollte vorhanden sein		
									Brücke, Durchlass:	Brückenklasse SLW 30/30		
II b	---	---	X	X	---	(X)	X	mäßig ausgebaut, stellenweise bis vollständig unbefestigte Wege	Tragfähigkeit:	voll beladen befahrbar	MLF, TSF- W	8215, 8212
									Fahrbahnbreite:	min. 2,5 m (Tragfähigkeit gewährleistet)		
									Kurvenradius:	min. 8,0 m (mit Fahrbahnverbreiterung)		
									Steigung/Gefälle:	max. 25%		
									Lichtraumprofil:	min. 3,2 x 3,5 [m]		
									Passierbarkeit:	Beseitigung akuter Gefahren 30 m (Baumlänge), links und rechts des Weges		
									Wendemöglichkeit:	sollte vorhanden sein		
									Brücke, Durchlass:	Brückenklasse SLW 16/16		
III	---	---	---	X	---	---	X	schmale, unbefestigte Wege	Tragfähigkeit:	ggf. teilbeladen befahrbar	KdoW	8212, (8214)
									Fahrbahnbreite:	min. 2,2 m (Tragfähigkeit gewährleistet)		
									Kurvenradius:	min. 6 m		
									Steigung/Gefälle:	max. 50%		
									Lichtraumprofil:	min. 2,5 x 2,5 [m]		
									Passierbarkeit:	Beseitigung umgestürzter Bäume		
									Wendemöglichkeit:	k. A.		
									Brücke, Durchlass:	muss entsprechender Gewichtsklasse möglich sein		
									Unterführung:	min. 3,0 x 3,0 [m]		

Hinweis: Die Klassifizierung basiert auf den Angaben von Prof. Michael Müller im Waldbrandschutzkonzept für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2025/BSch/0050	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Kämmerei	Richter, Gudrun		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	15.10.2025	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Annahme einer Sachspende

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Sachspende im Wert von 1.320 € der Firma DATEC IT Solutions GmbH aus 08468 Heinsdorfergrund für 4 generalüberholte Farb-Multifunktionsgeräte (Drucker) für die Freiwilligen Feuerwehren und ortsfeste Befehlsstelle im Stadtgebiet Bad Schandau.

Beschlussbegründung:

Nach der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bad Schandau ist die Annahme von Spenden ab einem Wert von 50 € per Beschluss zu bestätigen.
Die Genehmigung zur Bekanntgabe des Spenders liegt vor.